RAMUS ANDREAE MILTON BACO LEIBNIZ SPENER

Vorträge und Aufsätze

aus der

Comenius-Gesellschaft.

Siebenter Jahrgang. — 1. u. 2. Stück.

Georg Blaurock

und die Anfänge des Anabaptismus in Graubündten und Tirol.

Aus dem Nachlasse des Hofrates Dr. Joseph R. v. Beck.

Herausgegeben von **Joh. Loserth.**

Berlin 1899.

R. Gaertners Verlagsbuchhandlung

Hermann Heyfelder.

SW. Schönebergerstrasse 26.

LOCKE HERDER KANT FICHTE KRAUSE HERBART

SCHLEIERMACHER

Die Comenius-Gesellschaft

zur Pflege der Wissenschaft und der Volkserziehung

ist am 10. Oktober 1891 in Berlin gestiftet worden.

Mitgliederzahl 1898: 1200 Personen und Körperschaften.

Gesellschaftsschriften:

1. **Die Monatshefte der C.G.** Deutsche Zeitschrift zur Pflege der Wissenschaft im Geist des Comenius. Herausgegeben von Ludwig Keller. Band 1—7 (1892—1898) liegen vor.
2. **Comenius-Blätter für Volkserziehung.** Mitteilungen der Comenius-Gesellschaft. Der erste bis sechste Jahrgang (1893—1898) liegen vor.
3. **Vorträge und Aufsätze aus der C.G.** Zwanglose Hefte zur Ergänzung der M.H. der C.G.

Der Gesamtumfang der Gesellschaftsschriften beträgt etwa 32 Bogen Lex. 8°.

Bedingungen der Mitgliedschaft:

1. Die **Stifter** (Jahresbeitrag 10 M.; 6 fl. österr. W.) erhalten die M.-H. der C.-G. und die C.-Bl. Durch einmalige Zahlung von 100 M. werden die Stifterrechte von Personen auf Lebenszeit erworben.
2. Die **Teilnehmer** (Jahresbeitrag 5 M.; 3 fl. österr. W.) erhalten nur die Monatshefte; Teilnehmerrechte können an Körperschaften nur ausnahmsweise verliehen werden.
3. Die **Abteilungsmitglieder** (Jahresbeitrag 3 M.) erhalten nur die Comenius-Blätter für Volkserziehung.

Anmeldungen

sind zu richten an die Geschäftstelle der C.G., Berlin-Charlottenburg, Berliner Str. 22.

Der Gesamtvorstand der C.G.

Vorsitzender:

Dr. **Ludwig Keller**, Archiv-Rat und Geheimer Staatsarchivar, in Berlin W.-Charlottenburg, Berliner Str. 22.

Stellvertreter des Vorsitzenden:

Heinrich, Prinz zu Schönaich-Carolath, M. d. R., Schloss Amtitz (Kreis Guben).

General-Sekretär:

Dr. **Gottlieb Fritz**, Charlottenburg, Grolmanstr. 11.

Mitglieder:

Beeger, Lehrer u. Direktor der Comenius-Stiftung, Nieder-Poyritz bei Dresden. Prof. **W. Bötticher**, Hagen (Westf.) Stadtrat a. D. **Herm. Heyfelder**, Verlagsbuchhdlr., Berlin. Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. **Höpfner**, Göttingen. Prof. Dr. **Hohlfeld**, Dresden. **M. Jablonski**, Berlin. **Israel**, Schul-Rat, Zschopau. D. Dr. **Kleinert**, Prof. u. Oberkonsistorial-Rat, Berlin. **W. J. Leendertz**, Prediger, Amsterdam. Prof. Dr. **Markgraf**, Stadt-Bibliothekar, Breslau. **Jos. Th. Müller**, Diakonus, Gnadenfeld. Prof. Dr. **Nesemann**, Lissa (Posen). Univ.-Prof. Dr. **Nippold**, Jena. Prof. Dr. **Novák**, Prag. Prof. Dr. **Pappenheim**, Berlin. Direktor Dr. **Reber**, Aschaffenburg. Dr. **Rein**, Prof. an der Universität Jena. Univ.-Prof. Dr. **Rogge**, Amsterdam. **Sander**, Schulrat, Bremen. Dr. **Schneider**, Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat u. vortragender Rat im Kultusministerium, Berlin. Dr. **Schwalbe**, Realgymn.-Direktor und Stadtverordneter, Berlin. Hofrat Prof. Dr. **B. Suphan**, Weimar. Univ.-Professor Dr. **von Thudichum**, Tübingen. Prof. Dr. **Waetzoldt**, Provinzial-Schulrat in Breslau. **Weydmann**, Prediger, Crefeld. Prof. D. **Zimmer**, Berlin-Zehlendorf.

Stellvertretende Mitglieder:

Dr. **Th. Arndt**, Prediger an S. Petri, Berlin. Lehrer **R. Aron**, Berlin. Direktor Dr. **Begemann**, Charlottenburg. Pastor **Bickerich**, Lissa (Posen). **Phil. Brand**, Bankdirektor, Mainz. Dr. **Gustav Diercks**, Berlin-Steglitz. **H. Fechner**, Prof., Berlin. Geh. Regierungs-Rat **Gerhardt**, Berlin. Prof. **G. Hamdorff**, Malchin. Bibliothekar Dr. **Jeep**, Charlottenburg. Stadtschulinspektor Dr. **Jonas**, Berlin. Univ.-Prof. Dr. **Lasson**, Berlin-Friedenau. Pfarrer **K. Mämpel**, Seebach bei Eisenach. Univ.-Prof. Dr. **Natorp**, Marburg a. L. Bibliothekar Dr. **Nörrenberg**, Kiel. Rektor **Rissmann**, Berlin. Univ.-Prof. Dr. **H. Suchier**, Halle a. S. Landtags-Abgeordneter **von Schenckendorff**, Görlitz. **Slaměník**, Bürgerschul-Direktor, Prerau. Univ.-Prof. Dr. **Uphues**, Halle a. S. Dr. **O. Wernicke**, Direktor der städt. Oberrealschule u. Prof. d. techn. Hochschule, Braunschweig. Prof. Dr. **Wolfstieg**, Bibliothekar des Abg.-H., Berlin.

Schatzmeister: **Bankhaus Molenaar & Co.**, Berlin C. 2, Burgstrasse.

Georg Blaurock und die Anfänge des Anabaptismus in Graubündten und Tirol.

Aus dem Nachlasse des Hofrates Dr. Joseph R. von Beck.

Herausgegeben von

J. Loserth[1]).

Der Anabaptismus hat zwar in verschiedenen Gegenden der Schweiz und Deutschlands eine verschiedene Färbung angenommen, nichts desto weniger tragen die aus seinem Schosse entstandenen Gemeinden alle eine Familienähnlichkeit: es ist ein gemeinsames Banner, unter welchem sie sich schaarten und unter dem sie zuerst den Kampf gegen den Papismus, und als ihnen die Reformation hinter den gehegten Erwartungen zurück zu bleiben schien, auch gegen die Häupter der Letzteren aufnahmen. Das Banner war die Spättaufe; ihr Schöpfer und Anfänger in Graubündten und dem Etschlande war Georg von Chur, ein früherer Mönch des dortigen St. Lucius-Stiftes [2]).

Er stammte aus Bonaduz, einem Kirchdorfe des Oberen Bundes, genoss den Schulunterricht in Chur und wurde mit der Zeit Mitglied des damals noch hochangesehenen St. Lucius-Konventes. Die Lockrufe der Reformation schlugen auch an die Pforten seiner Zelle, und trieben ihn, wie seinen Mitbruder Wolfgang Ulimann, den wir in St. Gallen wiederfinden, aus dem Kloster und den Gegnern der alten Kirche in die Arme.

Unter dem Namen „Georg vom Hause Jacobs von Chur" erschien er zu Ende 1524 oder Anfangs 1525 in Zürich — eine hohe kräftige Gestalt, feurigen Auges, mit schwarzem Haare und einer kleinen Glatze. Er trug noch sein Ordensgewand. Die täuferische Strömung war zu dieser Zeit im Züricher Gebiete

[1]) An dem vorliegenden Aufsatze, den ich in dem mir anvertrauten Nachlasse des Hofrates Dr. Joseph R. von Beck fand, habe ich einige unwesentliche Besserungen des Textes und verschiedene Kürzungen vorgenommen, auch aus der neueren Litteratur ein und das andere Buch [ ] angemerkt. Sonst ist der Text unverändert geblieben.

[2]) [Vgl. die Geschichtsbücher der Wiedertäufer in Österreich-Ungarn, herausg. von Dr. J. Beck, III. Buch, I. Abschn. S. 79—81.]

bereits im vollen Gange. Der „Weissmäntler“, dem Ausserordentlichen von jeher zugeneigt, zögerte nicht, sich sofort den Widersachern Zwinglis, denen dieser „viel zu gemach und lau zu den Dingen that“, anzuschliessen und wurde hier, neben Grebel und Manz, eines der Häupter unter den Täufern. Energie und hinreissende Beredsamkeit, die sich häufig in prophetisch erhabenen Tönen erging und keine Gefahr scheute, machte den anspruchslosen Mann in kurzer Zeit zu einem Liebling des Volkes, dem er auch nach seiner Geburt näher stand, als die beiden gelehrten, „der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache“ wohl erfahrenen Bürgersöhne und Patrizier von Zürich. Als Dolmetsch der Ideen seiner gelehrten Freunde wirkte Blaurock mit Wort und That vorzugsweise in den unteren Schichten der Bevölkerung und trug so am meisten bei zur Verbreitung der neuen, den Machthabern von Zürich und ihren Beratern verhassten Lehre in- und ausserhalb des Weichbilds der Zwinglischen Glaubensmetropole. Die Theologen hiessen ihn „den zweiten Paulus“; dem Volke war er „der starke Jörgen“, oder auch nach seiner Kleidung der „Blaurock“, mitunter auch einer der drei Hirten; den Widersachern galt er nur als der „Erzwiedertäufer Einer“.

Von Zwingli im Stich gelassen und zurückgewiesen, beschlossen die unzufriedenen Reformer die angestrebte Absonderung ohne diesen „Kesselflicker“ durchzuführen und allen Hindernissen zum Trotz „Christo eine reine Kirche und Gemeinde der rechten Kinder Gottes zu sammeln“. Sie fingen vor allem an, „den Kindertauf“ zu schelten und zu sagen, „der sei nit von Gott eingesetzt, durch die Schrift nicht zu erweisen, sondern vom Pabste Nicolaus erfunden und darum unrecht“. Eine öffentliche Disputation, die der Rat von Zürich als oberste Kirchen- und Schulbehörde der neuen Staatskirche auf den 15. Jänner 1525 anzuordnen beschloss, sollte die unter den Reformern entstandene Zwietracht beilegen oder, besser gesagt, die Täufer zum Schweigen bringen. Ungern beteiligten sich letztere an dem Gespräche. Denn sie sahen die Fruchtlosigkeit eines Kampfes voraus, bei dem die „Hirten“ der Gemeinde der Gunst der in Kriegs- und Gewerbesachen besser als in Glaubensangelegenheiten erfahrenen Richter in vorhinein versichert sein konnten; zugleich aber fürchteten die Wortführer der Täufer, dass die Prädikanten wie in früheren Fällen dort Schriftbeweise fordern würden, wo sie zunächst selbst solche ihrerseits zu erbringen hätten.

Ausser Grebel und Manz beteiligten sich namentlich Reublin und Blaurock [1]) an dem Gespräche; doch schreibt Zwingli nur Grebel Bedeutung zu. Sie verwarfen die Kindertaufe gänzlich, denn sie könne aus der Schrift nicht als eine göttliche Satzung erwiesen

[1]) Cornelius, Gesch. d. M. Aufruhrs. II. 26.

werden. Kinder können nicht glauben und verstehen auch nicht, was die Taufe sei. Diese sollte daher nur den Gläubigen, denen das Evangelium vorher gepredigt wurde, die es verständen und daraufhin selbst die Taufe begehren, den alten Adam töten und in einem neuen Leben wandeln wollen, gegeben werden! Von alledem wissen die Kinder nichts; darum gebühre ihnen die Taufe nicht. Auch die Apostel haben nur Verständige und keine Kinder getauft. Darum soll man desgleichen thun, und ist man nicht also getauft, so soll man sich, da die Kindertaufe nichts gilt, recht taufen lassen. Zwingli, mit seiner eigenen, am Graben zu Zürich ausgesprochenen Anschauung über die Kindertaufe im Widerspruch, verteidigte die altkirchliche Satzung, so gut er konnte, und nach Bullingers Zeugnis mit den Gründen, die man in seiner Schrift vom „Touf, widertouf und kindertouf" (Zwingli Opp. II/1 230) wieder findet. Der hohe Rat fand darauf keinen Anstand, ihm den Sieg zuzusprechen, und auch Tags darauf (Mittwoch vor Sebastian 1525) ein Mandat zu erlassen, dass alle noch ungetauften Kinder innerhalb 8 Tagen bei Strafe der Ausweisung der Familien, denen sie angehörten, getauft werden müssten. — Auch wurde weiter verordnet, dass die „verirrten Leute" die Winkelversammlungen zu meiden und die fremden Verächter der Kindertaufe, als Reublin, Brötli, Hetzer und Andreas Castelberg, genannt auf der Stülzen, ihren Pfennig anderwärts verzehren möchten. Einige der Unruhigsten wurden in den „Wellenberg" gelegt. Den Blaurock liess, merkwürdiger Weise, die Ausweisung unberührt!

Er und seine Genossen blieben bei ihrer Ansicht, erklärten, man müsse Gott mehr gehorchen als den Menschen, und zogen gegen Zollikon und Grüningen.

Ihrer Meinung kam überdies am 2. Februar 1525 von Waldshut aus Dr. Balthasar Hubmaier mit dem öffentlichen Erbieten [1]) zu Hilfe: „mit deutschen, hellen, klaren und einfältigen Schriften — ohne allen Zusatz beweisen zu wollen: dass die Kindertauf ein Werk sei, ohne allen Grund des göttlichen Wortes", an dieses Beweisthema die Aufforderung an alle christgläubigen Menschen knüpfend: wer das wolle, soll in gleicher Weise anzeigen und bewähren, dass man die jungen Kinder taufen soll! — Ungebrochenen Mutes verkündigten die Taufgesinnten der sich konstituierenden Züricher Staatskirche offen den Krieg, stellten der Kindertaufe die Wiedertaufe entgegen und begannen diese im Züricher Stadt- und Landgebiete öffentlich zu vollziehen, das Abendmahl in altchristlicher Weise zu reichen und die Spättaufe als Zeichen der Bekehrung und Versöhnung mit Gott und einer neuen Verbrüderung frommer Christen entgegenzunehmen.

---

[1]) **Hubmaiers** Schrift „Von dem Christenlichen Touff der gläubigen (o. O.) 1525" (Nürnberg, Peypus) am Ende angehängt.

Der erste, der die Spättaufe an sich vollziehen liess und sofort zahlreichen Brüdern und Schwestern dieses Zeichen der Wiedergeburt aus Christo zu einem reinen, sündlosen Leben erteilte, war Blaurock.

Mit der Wiedertaufe ward der Gegensatz zu der von der Polizeigewalt des Magistrats geschirmten Staatskirche gegeben, die Absonderung des Anabaptismus von ihr für immer ausgesprochen und eine neue religiöse Gemeinde, „die Gemain der frommen Kinder Gottes“, begründet. „Die langunterdrückte Kirche (sagen unsere Chroniken) fing an, das Haupt wieder emporzuheben, christliche rechte Art zu bekennen, sich von dem antichristlichen Wesen zu sondern und durch die Taufe mit ihrem Christo in wahrer Untergebung des Glaubens zu vereinbaren.“

„Damit ist die Absonderung von der Welt und ihren bösen Werken angebrochen[1].“ Wie sich dieser Akt ergeben, erzählen uns die Chroniken (Buch I. Abschn. 2) ausführlicher, als alle bisher bekannten Quellen.

Es begab sich dieses einige Zeit nach der obigen Disputation. Wenige Wochen später, am Palmsonntag (9./4.) 1525, taufte bereits Konrad Grebel öffentlich in der Sitter zu St. Gallen die nach Hunderten aus allen Gegenden heranströmenden Leute. „Der Herr aber thett hinzu täglich, die da sälig wurdend, zu der gemeind“ (Act. II.).

Blaurock, seines Apostelamtes und der Worte Act. II. 38—41 eingedenk, zog mit Manz und Grebel von Haus zu Haus, von Gemeinde zu Gemeinde, um zu taufen, den Tisch des Herrn aufzurichten und das Band der Liebe und eines christlichen Gemütes um die Herzen der Gläubigen zu schlingen. Manchem Bäuerlein wurde es bange bei den ungewöhnlichen Reden dieser Sendboten des Taufordens. Trotzdem traten sie heran und „assen von dem Brode und tranken von dem Weine der Vereinigung und christlicher Gemeinschaft“. In ihren Konventikeln predigten jene neben Liebe und Einigkeit „die Gemeinschaft aller Dinge“[2]) im Sinne der Apostelgeschichte (2. Kap.), eiferten gegen Trunk und Völlerei, gegen Gotteslästerung und grobe Laster, führten den Schein eines erbaulichen Lebens, waren gesetzt und „ernsthaft, straften strenge und redeten teuer“, so dass die einfältigen Leute sprachen: „Man sage gleich von den Täufern, was man wolle, wir sehen Nichts an ihnen, denn Ernst und hören von ihnen Nichts, denn dass man nicht schwören und nicht Unrecht, sondern Jedermann recht thun soll“ (Bullinger). Ihr Anhang wuchs zusehends und mit diesem ihre Kraft und Kühnheit. In Zürich,

---

[1]) [Geschichtsbücher S. 19.]

[2]) Vergleich hierzu: Kesslers Sabbata, pag. 272. [Egli, Die Züricher Wiedertäufer der Reformationszeit, S. 24 ff.]

St. Gallen, Appenzell, Graubündten, Basel und Waldshut erhoben sie ihr Haupt. Es war am ersten Sonntag im Monate Februar 1525, dass Blaurock mit einem Haufen der Seinigen in der Kirche zu Zollikon erschien und dem zur Kanzel schreitenden Zwinglischen Helfer den Weg mit der Frage vertrat, was er da thun wolle. Auf die Antwort: „Das Wort Gottes predigen", sprach Blaurock: „Nicht Du, sondern ich bin gesandt, zu predigen!" Und als Blaurock von seinem Vornehmen nicht abstehen wollte, wandte sich der Helfer gegen die Thür. Da riefen ihn etliche zurück, und als er seinen Kanzelvortrag mit den Worten schloss: „Wer ihm irgend einen Irrtum beweisen wolle, der möge ihn im Hause, und nicht unter der Menge anreden", rief ihm Blaurock zu: „Es steht geschrieben: Mein Haus ist ein Bethaus etc.", schlug dabei mit einer Rute auf ein Brett und hielt erst dann an sich, als ihn der Untervogt mit Androhung der Festnehmung zum Schweigen brachte.

Da aber die Täufer zu Zollikon auch sonst den Anordnungen der Obrigkeit geradezu Trotz boten, verordnete diese am 7. Febr. 1525, dass Manz, Blaurock und alle diejenigen, die getauft haben, 24 Personen an der Zahl, eingezogen, in eine Stube des Augustinerklosters gelegt, und eidlich verpflichtet werden sollten, nicht aus dem Kloster zu weichen. Gleichzeitig wurden die drei Leutpriester und drei Ratsverordnete beauftragt, die Ansichten der Gefangenen zu vernehmen und an den Rat zu berichten.

Die Leute aus Zollikon bekannten: Blaurock, Manz und Brötli seien die eifrigsten im Dienste des Herrn gewesen; doch habe sie nicht dieser oder jener, sondern Gott selbst, der Schöpfer und Heiligmacher, zur Wiedertaufe bewogen. Sie wollen auch ferner thun, was ihnen der Geist Gottes eingebe, und sich von keiner weltlichen Macht davon drängen lassen. Wo das Wort Gottes nicht im Wege steht, wollen sie jedoch „ihren Herren" gehorsam sein!

Der Bericht über die „Irrgänger von Zollikon" lautete im Ganzen versöhnlich; der Senat war zur Milde geneigt und verordnete ihre Freilassung, allerdings gegen Urfehde, Vergütung der Kosten, eine Bürgschaft von 1000 fl. und Entgegennahme der Rüge, „dass sie unrecht gethan und wider Gott und den Nächsten mit Ärgernis unbillig gehandelt haben". — Manz und Blaurock blieben noch in Haft, und hatten sich vor der Kommission noch weiter zu verantworten.

Blaurock liess nun aus dem Augustinerturme eine Rechenschaft seiner Handlung den Ratsherren mit der Bitte überweisen: „Ihre Weisheit wolle sich an dem Ecksteine Christi nicht zerrennen." Christus der Herr habe seine Jünger ausgesandt, alle Völker zu lehren und ihnen Gewalt gegeben, allen denen, die seinen Namen anrufen würden, Nachlassung der Sünden zu ge-

währen und sie zur äusserlichen Anzeige dessen zu taufen. Als nun auch er solches gelehrt, hätten sich etliche weinend zu ihm gefügt und ihn gebeten, dass er sie taufe. Solches habe er ihnen nicht abschlagen können, sondern die Taufe an ihnen, ihrem Begehren gemäss, vollzogen und den Namen Christi über sie angerufen, darnach sie weiter „gelert liebi und einigkeit und gemeinschaft aller Dingen, wie die Apostel, Actorum am 2., und dass si des tods Christi allweg ingedenk wärend und seines vergossnen bluots nicht vergessind; inen angezeigt den brauch Christi, den er gehalten hat in seinem nachtmal"; und hätten zugleich mit einander das Brod gebrochen und den Wein getrunken, damit sie eingedenk bleiben, dass sie alle „zugleich von einem leib Christi erlösst und von einem bluot abgewaschen, also eins wären, je einer des andern bruoder und schwester in Christo unserem Herren".

In seinem Verhöre erklärte Blaurock auf die vorgelegten Fragestücke: „Er wisse nit anders, dann dass er der erst gsin syge, so sich habe lassen toufen und vom tisch des Herren gegessen, wie es Gott sinen jüngeren im letsten nachtmal geben habe, und syge auch allen begerenden zuo willen worden in beiden stucken."

Des Zwingli halber sagt er: wie dass dieser der Schrift Gewalt thue und „die mer fältschi dan der alt Bapst". — Dessen erbiete er sich vor „sinnen Herren" oder wo man wolle, Antwort zu geben.

Am 18. Februar 1525 entschied endlich der Senat in der Sache: Georg von Husen (!) aus Chur ist gegen Urfehde zu entlassen, die Vorstellung mit Zwingli soll ihm gewährt und alsdann weiter nach Gebühr gehandelt werden.

Es mag nur ein Echo der Worte Blaurocks gewesen sein, wenn sich auch gemeine Täufer dahin aussprachen: Die alten Pfaffen haben uns nicht verführt, aber die jetzigen Pfaffen verführen uns: ihre Bücher sind Ketzerbücher!

Sieben Tage später verliess auch Manz, zu einer Geldbusse verurteilt, die Mauern des Augustiner-Konvents. Blaurock, zu den Brüdern gegen Zollikon zurückgekehrt, war nun thätiger denn je, und taufte bald da, bald dort. In der Herren Fastnacht, d. i. am 26. Februar, hielt er in des Hans Maurers Behausung zu Zollikon eine grosse Versammlung. Es fanden sich hierzu über 150 Personen aus dem Orte und den Nachbargemeinden ein. Blaurock predigte Vor- und Nachmittags und taufte jene, die „des Taufs" begehrten, darunter etliche Frauen, die mit weinenden Augen herantraten.

Als der Rat vernahm, dass in Zollikon getauft werde, beschloss er am 8. März 1525 die Widersetzlichen einzuziehen und abgesondert zu verhören. Zu den Eingezogenen gehörte zunächst der durch Blaurock getaufte Heinrich Aberli, der Schneider Oken-

fuss aus Zürich, Gabr. Giger von St. Gallen, Antoni Kürschner aus Schwyz u. a. m.

Es war mit Ratsbeschluss vom 11. März 1525 in Vorhinein festgesetzt, dass derjenige, der wider das Verbot sich seit den Verhandlungen im Augustinerkloster taufen liess, mit 1 Mark Busse belegt, und wer sich von nun an taufen lasse, mit Weib und Kind verbannt werden solle, „angends vnd ane Verzug" [1]). Der Bürgermeister Walder mit drei Ratsherren ward nach Zollikon entsandt, um die Täufer feierlich zu warnen und den Ratbeschluss daselbst kund zu machen. Die Erfahrungen der Abgeordneten bestimmten den Rat, nunmehr die ältern und neueren Täufer aus Zollikon einzuzuziehen und am 18. März 1525 zu beraten, wie man sie, „um des schweren Handels abzukommen", strafen wolle.

Die Untersuchung ergab, dass der verbannte Pfarrer Johann Brötli, ein Landsmann Blaurocks, von Hallau aus sein ehemaliges Kirchspiel Zollikon in Aufregung versetzt hatte. Die Gefangenen erklärten dem Rate, Manz und Blaurock seien noch lange nicht widerlegt. Was sie bei den Augustinern zugesagt, hätten sie gehalten, und wären „still gestanden, bis sie Gott fürzugehen ermahnt". Einzelne wollten sich weisen lassen, wenn man sie eines Besseren belehren könne. Andere erklärten, wider die Obrigkeit zu fechten, sei ihnen nie in den Sinn gekommen. Zinsen und Zehent hielten sie für gerecht, desgleichen, dass wer nach der Taufe wieder in die Sünde verfalle, mit dem Banne ausgeschlossen werde.

In derselben Zeit baten die „Brüder und Schwestern von Zollikon" den Bürgermeister und Rat von Zürich, um Gott und des jüngsten Gerichtes willen, sich zu Gott zu kehren, das göttlich Wort frei regieren zu lassen und sich denen zuzuwenden, die Willens sind, das Wort Gottes zu hören, damit diese aus ihrem Trübsal kommen und jene zufrieden gestellt werden. Sie baten weiter, ein öffentliches Gespräch anzuordnen, damit sich erfinde, wer irre gehe, und um die Bestellung eines Sprechers auf eigene Kosten, da sie selbst nicht die Gnade von Gott haben, dem M. Ulrich verständlich zu reden.

Auf diese Eingabe beschloss der Rat am 18. März, eingedenk seiner an Manz und Blaurock im Februar gemachten Zusage, eine Disputation auf den 20. März anzuberaumen. Zu diesem Gespräche hatten sich Manz und Blaurock einzufinden, um da mit den drei Leutpriestern Zürichs vor dem Bürgermeister Walder und sechs Ratsmitgliedern den Taufartikel „abgesondert" zu erörtern. Dabei sollten weiter als Schiedsrichter fungieren der Abt von Kappel, der Komthur von Küssnacht, der Probst von Embracht und die beiden Stadtschulmeister.

---

[1]) [Egli S. 28.]

Es war dies die sogenannte zweite Täufer-Disputation. Wir wissen von ihr nur, was uns Bullinger (Ref. Gesch. I. 260) und Zwingli an verschiedenen Stellen seines „Taufbüchleins“ [1]) darüber meldet. Das grosse Wort scheint hier Konrad Grebel geführt zu haben, doch sprach er, nach Zwinglis Zeugnisse, „uf die meinung glich, als ob der Messias schon vorhanden syge“. Gleichwohl behandelte ihn Zwingli in allen seinen Schriften mit einer bewerkenswerten Schonung. Weniger Schonung erweist er dagegen dem Blaurock. Dieser ist ihm nur ein „grosser toller Phantast“, ja so toll, dass er wahrlich vor dem Rate „das tütsche Testament nit lesen kont, obschon er etlich Jar Pfaff gewesen“, ein Thor, der in seiner Vermessenheit Niemanden unter Gottes Kinder will gelten lassen, er sei dann ein „Lätzkopf wie er selbst“. Zwingli konnte und durfte es ohne Nachteil für sein Ansehen nicht gleichgiltig hinnehmen, dass ihn Blaurock vor dem Gespräche „offenlich usgesungen und geschruewen (geschrien) hat, mit grossem wuten und unbescheidenheit, er syg ein ketzer, mörder, ein dieb [2]), der war antichrist und fälsche die gschrift wies denn der papst je gethan hab“. Darum bat er im letzten Gespräch, man möge ihn fragen, warum er ihm solches zurede, und die Stücke auf ihn anzeigen. Auf die Frage des Altbürgermeisters, warum er ihn also schelte, habe Blaurock geantwortet: Er schelte ihn darum also, weil er die Kindertaufe schirme, und fügte weiter hinzu: man rede auch von Zwingli, er habe im vorigen Jahre (1524) gelehrt, es wären beide Gebräuche, zum Tische des Herrn zu gehen, gerecht, mit Einer Gestalt oder mit Beiden (Zwingli Opp. II/1 295).

Die Täufer sollen bei diesem Gespräche mit Gottes Wort nicht mehr dargethan haben, als in dem ersten Gespräche, obschon man drei Tage und das „gar fleyssig mit ihnen geredet hat“ [3]). Jeder unbefangene Zuhörer habe ersehen müssen (meint Zwingli), dass sie nur des Kampfes, nicht der Wahrheit wegen streiten. Sie wurden (meint Zwingli weiter) so ganz und gar geschlagen, dass die Evangelischen seither wenigstens in der Stadt vor ihnen mehr Ruhe hatten. „Auf dem Lande dagegen schwärmten die Nachtvögel ärger wie vorher, setzten alles in Verwirrung“ (Zwingli

---

[1]) „Vom touf, widertouf und kindertouf“ (27. Mai 1525) in Zwingli, Opp. II/1 p. 246, 258, 260, 273 u. 295; dann Zwingli Op. VIII. 397 (Epist. Vadiano).

[2]) Die Bezugnahme auf die bekannte Stelle Joh. 10, 1: „Wer nicht zur Thür hineingehet in den Schafstall ... der ist ein Dieb und ein Mörder“, ist in diesen Kämpfen eine sehr häufige auf beiden Seiten. Natürlich ist der Ausdruck nur bildlich gebraucht: es sind die gemeint, die keinen „ordentlichen Beruf“ haben und falsche Lehren verbreiten.

Die Schriftleitung.

[3]) Vergl. Zwingli Opp. III. 364. — Bullinger K. G.

Opp. III. 364) und gaben vor, „der Kindertauf sei päbstisch und die Züricher Leutpriester die wahren Antichristen."

Der Rat liess mit den Täufern „gar ernstlich reden" und sie vermahnen, abzustehen; denn man werde solche schädliche Sonderungen und Trennungen nicht mehr leiden. Einige der Brüder fielen hierauf ab und wurden gegen Erlag einer Mark Busse auf Urfehde entlassen und die Fremden des Landes verwiesen. Die Minderheit verharrte dagegen bei der Wiedertaufe.

Zu diesen gehörte vor allen Manz und „Bruder Jörg". Diese, ob ihrer Standhaftigkeit in der Gemeinde der Schweizer Brüder hoch gefeiert, erklärten den Abgesandten des Rates unumwunden, bei ihrer Meinung zu verbleiben, und insofern der himmlische Vater sie weiter taufen hiesse, auch weiterhin taufen zu wollen. Die Aufforderung, aus dem Lande zu ziehen und damit seine Freiheit zu verkaufen, lehnte Blaurock beharrlich ab. In Folge dieser Erklärungen und des früher gefassten Beschlusses, dass die fremden Täufer „eidlich" des Landes verwiesen und wenn sie nicht schwören wollten, für immer hinweggefertigt werden sollten, wurde am 25. März 1525 gegen Jörg von Chur der Spruch gefällt: „Er solle mit seinem Weib zu Schiff nach Chur gefertigt werden, daselbst solle man die schriftliche Versicherung erwirken, dass sie „ihn versehen und behalten würden"; falls er aber wiederkomme, wolle man ihm den Lohn dergestalt geben, dass er hinfür ruhig sein werde." Seine Abschiebung verzog sich, und so kam es, dass wir ihn am 5. April 1525 mit Manz und Grebel und 18 anderen Brüdern, darunter 11 Männer und 7 Frauen, noch in Zürich, allein nicht in der milden Haft des Augustinerklosters, sondern in dem strengsten der Gefängnisse, in dem Ketzerturme[1]) bei dem Predigergarten oder Kirchhof in Niederdorf, wiederfinden. Hier lagen sie bei Wasser und Brod bis zum Mittwoch nach Palmarum (12. April 1525), in der Erwartung, „ob man sie vielleicht von dem Irrtum abwenden möchte". Sie hatten jedoch unter sich verabredet: „Wer da vermeint, dass er nicht so viel Gnad und Stärke von Gott habe, da zu bleiben, der möge hinausgehen", „nichts desto minder aber auch aussen von den Lastern stan, sonst würde man ihn unter der christlichen Gemeinde nit dulden". Manz, Grebel und Blaurock stärkten abwechselnd die minder geduldigen Brüder im Glauben und Vertrauen zu Gott und zu seinen Ratschlägen.

Nichtsdestoweniger wurden diese der mageren Kost und der engen Haft überdrüssig, und als am Mittwoch nach Palmarum Karl Brennwald einen lockeren Laden in der Zellendecke und nach dessen Hinwegnahme eine Öffnung wahrnahm, die dem Ausgang zuführte, beschlossen die Gefangenen, den Ausbruch zu bewerk-

[1]) [Richtiger Hexenturm, s. Egli S. 30.]

**

stelligen und dazu die Nacht zu benützen. Die drei Häupter widersetzten sich zwar anfangs der Unternehmung („waren der Entweichung widrig"), denn sie waren alle nach dem Zeugnisse des Mitgefangenen Exel aus Wallis einig, allda zu bleiben und zu sterben, liessen sich aber schliesslich überreden und folgten den Andern. Die Flucht gelang mit Hilfe eines Windseils über die niedergelassene Fallbrücke und herbeigeholter Brechwerkzeuge, mit denen sie die Zellen der im oberen Gemache verschlossenen Brüder erbrachen.

Die Mehrzahl der Entwichenen wandte sich gegen Norden, Grebel gegen Schaffhausen, Manz und Blaurock vorläufig nach dem Züricher Oberlande, wo der Anabaptismus nach Bullingers Ausdruck „nur zu bald viel Unrats anrichtete". Nach Schaffhausen nahmen später auch Manz und Blaurock den Weg, allein während der gelehrte Manz mit Dr. Hofmeister in der Stadt Religionssachen besprach und hierauf sein Werk der Bekehrung in der Umgebung von Basel mit sichtbarem Erfolg in Angriff nahm, wirkte Blaurock in Wyl am Rafzerfelde u. a. Orten unter dem Landvolk mit jener Herz und Sinn berückenden Beredsamkeit und Weise, die ihn zum Liebling des Volkes machte.

In die Zeit seines Wanderlebens im Oberlande fällt zweifelsohne sein Schreiben an Oswald Mykonius, dem er bei dem Gespräche vom 20. März 1525 gegenüber stand, ein Schreiben, dessen Inhalt Zwingli und Mykonius absichtlich verschweigen und das für uns verloren ist. In welche Erregung Zwingli dadurch geriet, erhellt aus einer Stelle seiner Werke (Opp. II/1, S. 277), wo er sagt, es sei „ein so unerbare, schändliche lugenhaftige Epistel, auch wider den ersamen Rath, dass er keinen Hüppenträger (Possenreisser) je gehört, jemanden unbescheidentlicher ausschreien". Zwingli und seine Mitarbeiter beschlossen, den Rat mit dem „Phantasten" nicht weiter zu behelligen und die Epistel einfach zu unterdrücken. Der Brief ist mit dem Schreiben Blaurocks an den Rat von Zürich „Ich bin eine Thür" nicht identisch [1]). Die nach der Flucht der Häupter, „der Erzwidertäufer", im Weichbilde der Stadt geschaffene Ruhe benützte Zwingli zur Veröffentlichung seines „einem ersamen Rat und Gemain der Stadt St. Gallen" mit Zuschrift von 27. Mai 1525 zum Trost und einer Unterrichtung und Warnung zugestellten „Taufbüchleins".

Diese Stadt zählte um jene Zeit in ihren Mauern bereits mehr als 800 Täufer, die der Leitung Wolfgang Ulimanns [2]) folgten und täglich Zuzüge aus dem Gotteshausgebiete und dem Appenzellerlande erhielten. Die Stadt war, wie der Chronist Kessler

[1]) Füsslin, Beiträge II, 263—264.

[2]) [Über Ulimann siehe den Artikel in der Allg. deutschen Biographie (von Keller)].

in seinem „Sabbata“ sagt, „bereits mit den Wiedertauften so gar überwachsen“. Zwinglis Schrift, an und für sich in vielen Punkten oberflächlich und einer richtigen Auffassung der psychischen Zustände der Gegner ermangelnd, vom Geiste der Übertreibung diktiert, war nur geeignet, die Widersacher seiner Lehre zu erbittern, keineswegs zu überzeugen, noch weniger aber zu gewinnen. Uneingedenk dessen, was ihm selbst und seinen Tendenzen Katholiken wie Fabri und Andere zur Last legten, sah er nun das Gefährliche und Unerträgliche der Wiedertäufer darin, dass sie eine neue Kirche, ohne Bewilligung „gemeiner Kirche“ aufstellen wollten! Oder soll es, fragt er naiv, so zugehen, dass ein Jeder nach seinem Kopfe anheben möchte, was er wolle und die Kirche nicht darum fragen, so würden mehr Irrungen daraus entstehen als Christen!

Dem Büchlein setzten die Täufer, die Zwinglis Kirche eben so wenig wie jene Luthers als die „gemeine Kirche“ anerkennen wollten, die allgemeine Losung entgegen, Zwingli habe in „dem Büchlein“ öffentlich Unwahres geschrieben, und sie beschlossen, seine Werke dort, wo sie am schwächsten und erst im Entstehen begriffen waren, in Graubündten und im Appenzeller Lande, anzugreifen.

In Chur waren um diese Zeit die Freunde der Züricher Staatskirche unter Führung des Commander, den die Widersacher der alten Kirche am Stift St. Martin zu installieren wussten, für Zwingli äusserst thätig. Zu Gute kam ihnen dabei, dass schon von früheren Jahren her in und um Flätsch, Malans an der Bregenzer Grenze und in Prattigau Erscheinungen wahrgenommen worden waren, denen man einen reformatorischen Charakter beilegte. In Chur wirkte für Zwingli und seine Lehre neben Dorfmann der Schulmeister Salzmann. Die Anhänger der alten Kirche setzten zwar allenthalben zähen Widerstand entgegen, allein die Freunde hatten die Autonomie der Gemeinden und die Gunst des allerdings nicht aus blosser Liebe zum reinen Worte Gottes evangelisch gesinnten Magistrates für sich, und diesen Elementen entsprang das Reformationsedikt vom 4. April 1524.

Der weiteren Ausbreitung des jungen Protestantismus trat nun in Bündten der Anabaptismus hemmend in den Weg.

Der gleichen Wurzel wie jener entsprossen, war er ein Feind der Neu-Evangelischen [1]), und ihnen gefährlicher und verhasster als die Katholischen. An seiner Spitze standen in Bündten: Blaurock, Manz und Andreas Castelberg. Die beiden erstgenannten erschienen schon nach dem ersten Täufergespräche vom 15. Januar

---

[1]) Den Ausdruck „Neu-Evangelische“, den Beck hier zur Bezeichnung der Anhänger der Staatskirche gebraucht, entstammt den Quellen und ist täuferischen Ursprungs; letzte nannten sich selbst „Evangelische“ und ihre Gegner neue Evangelische. Die Schriftleitung.

1525 in dem Hochstifte Rhätiens[1]) und „sammelten da dem Herrn die zerstreuten Schafe". Es gelang ihnen, zahlreiche Gläubige zu einer Gemeinde zu vereinigen, deren Versammlungsstätten in Flätsch, Chur und an der Tiroler Grenze oft geheim gehalten wurden und daher mitunter nur von den Eingeweihten zu finden waren. Porta (Hist. Reformat. Rhaet. I. 86) sagt zwar: Manz sei bei dieser Mission ergriffen und den Zürichern ausgeliefert worden, richtiger hätte es aber heissen sollen, dass er diesmal lediglich ausgewiesen wurde. Denn die Auslieferung gehört erst einer späteren Zeit an, als er den Boden des Hochstiftes zum zweiten Male betrat.

Auf seine einfache Verweisung deuten Bürgermeister und Rat von Chur selbst hin, indem sie am 10. Juli 1525 den Zürichern eröffnen: Manz sei (mit Blaurock) eine Zeit lang zu Chur gewesen und habe durch sein Wiedertaufen und Winkelpredigen viel Zwietracht und Widerwärtigkeiten daselbst angerichtet, so dass man ihn habe „verweisen müssen". Blaurock als Einheimischer blieb von der Ausweisung unberührt und folgte seinem Mitbruder nach Zürich, kam aber im Sommer des Jahres 1525 mit diesem wieder zurück und richtete dem Herrn der Heerschaaren in der altehrwürdigen Curia Rhaetorum und an dem Gestade des Plessur, wo vor 1074 Jahren das Christentum die Kreuzesfahne zum ersten Male aufrollte, das „neue Tabernakel" auf. Sie erschienen Mitte Mai[2]) und begannen entschlossen und keine Gefahr scheuend ihr Werk; allein mit weniger Erfolg, denn die Reformierten hatten sich inzwischen mit Hilfe der Staatspolizei gestärkt und ein Mandat erwirkt, kraft dessen das Wiedertaufen bei Verlust des Leibes, der Ehre und Habe verboten war. Diesem durch öffentlichen Ausruf und in den Kirchen verkündeten Verbote fielen nun die Vorkämpfer des Anabaptismus anheim. Manz wurde in Chur „des Wiedertaufs halben fänklich angenommen", und etliche Tage lang in Gewahrsam gehalten. Nachdem aber die Väter der Stadt ihn für einen „ainschieren (eigensinnigen) und widerspennigen Menschen erkannt", liessen sie ihn zwar wieder aus dem Gefängnis, sandten ihn aber mit Missivschreiben vom 18. Juli 1525 den Zürichern, „als denen, daher er bürtig und komen" zu, freundlich begehrend, ihn zu versehen und bei sich zu behalten, damit sie seiner ledig würden und er die Kommune nicht beunruhige, die Obrigkeit von Chur überdies nicht genötigt

---

[1]) „Circa id tempus etiam Anabaptistae per Rhaetiam furere coeperunt Praecipuus inter eos exstitit Georgius Jacobi Curiensis, Blaurock dictus, qui monasticen, quem antea profitebatur, perfidus et sacrilegus reliquerat." (Ambr. Eichhorn: Epis. Curiens.)

[2]) Mörikofer I. 309 sagt: Mitte Sommer 1525. Ähnlich schreibt Salzmann (in Zwingli Opp. VII. 394) dem Zwingli am 15. Mai 1525: „Grebeliani et Manziani spiritus et in nostris montibus spirant."

werde, falls er wiederkäme, mit ihm strenger zu verfahren. Nach Zürich zurückgebracht, wurde er in den Wellenberg gelegt, am 7. Oktober 1525 aber gegen Urfehde entlassen.

Dass er bei diesem Anlasse auch das begehrte Versprechen gab, hinfort nicht mehr zu taufen und niemandem zur Taufe Ursache zu geben, muss mit Grund bezweifelt werden. Jedenfalls begab er sich aus dem Gefängnis direkt zu den Brüdern zurück.

Während Manz von Chur aus unfreiwillig den Weg nach der Heimat einschlug, trug Blaurock, seiner Haft mit Hilfe zahlreicher Freunde und Gönner die er hatte, ledig, seinen Pilgerstab nach Appenzell und erzählte da den Brüdern, auf welche Weise ihm Gott aus dem Gefängnisse in Chur geholfen, was seinen Widersachern Anlass zu der Verdächtigung gab, als hätte er sich gerühmt, wie Petrus durch verschlossene Thüren hinausgekommen zu sein.

Nachdem er hier „die abgefallenen Brüder wiederum aufgerichtet", die kranken gepflegt und die „todten begraben", verfügte er sich wieder in das Züricher Oberland; dort hielt Grebel Wache und dort hatte der Anabaptismus, allen Unterdrückungsmassregeln des Rates von Zürich zum Trotz, „trefflich zugenommen". Seine Träger waren Grebel und Blaurock.

Die Züricher Leutpriester hatten mit Hilfe der Obrigkeit nur in Zürich selbst aufgeräumt, nicht so auf dem Lande. Darum schreibt Leo Judä im August 1525 an Vadian: „Wir haben mit diesen Ungeheuern alle Tage Kampf und Krieg, besonders in Zollikon. Selbst die Abschaffung des Antichristentums habe ihnen nicht so viel zu schaffen gegeben, wie diese Monstra." Für die Wertschätzung, die der ehemalige Mönch hiermit der alten Kirche und den Täufern in diesen Worten bezeugt, hiess ihn und seine Lehrmeister der Waldshuter Täufer Jacob Gross „ketzerische Prädikanten", die nur aus Neid, Unruhe und Eigennutz reden. „Leo und Zwingli thäten nichts, als bellen wie zwo böse Köter an der Kette. Wären sie so gute Evangelisten, sollten sie dem Euangelio nachfolgen, wie die Boten Gottes ausgehen, sein Wort verkündigen und den Irrenden den rechten Weg weisen. So aber vermögen sie niemand, weder mit Güte noch mit Bösen hinauszubringen. Denn sie haben den Geist der Furcht, des Geitzes und des Eigennutzes."

Es lag nicht in der Natur Blaurocks, „in diesem Ringen nach Licht und Wahrheit" allzulange an einem Orte zu verweilen, und darum ist es nicht unwahrscheinlich, dass er im August 1525 [1]) im

---

[1]) Gleich hernach disputierte Oecolampad, „predicant zu Basel, am ussgang ogstmonats och mit ettlichen bekennern des widertouff, welche handlung red vnd antwort im truck eroffnet ist." (Kesslers Chronik: Sabbata.)

Gewand eines Kaufmanns[1]) nach Basel kam, um da Propaganda zu machen und die von Oecolampad hart bedrängten Brüder zu unterstützen. Er soll auch dem Gespräche beigewohnt haben, das im August[2]) 1525 in der Leutpriesterei bei „St. Martin" zwischen den Täufern und den Basler Prädikanten abgehalten wurde.

Oecolampad hatte, als er vernahm, dass sich die Täufer rühmten, wider ihn und seine Prädikanten „erlich gesiegt und sie geschwigt zu haben", sofort zur Feder gegriffen, und auf dass man wisse, was beidenteils dazumal verhandelt wurde und jeder Verständige merke, wessen Geistes die geschickten Gesellen sind und wie man sich vor ihrem pharisäischen Treiben zu hüten habe, am 1. September 1525 eine Schrift[3]) in Druck ausgehen lassen, die von Hubmayer in dem a. 1527 zu Nikolspurg erschienenen Büchlein „Von dem Wiedertouff" eine geharnischte Beantwortung gefunden, aber auch die Entdeckung zur Folge hatte, dass man das im Jahr 1525 in die Druckerei gesandte Manuskript des nach dem Falle von Waldshut flüchtig gewordenen Hubmayer aufgefangen und unterdrückt hatte.

Trotzdem war es unter Freunden und Feinden kein Geheimnis, dass sich Oecolampad in dem Wortturniere nicht hieb- und sattelfest erwiesen hatte und, von den Täufern in die Enge getrieben, zu Verteidigungswaffen hatte greifen müssen, welche die Reformatoren, sobald die Katholiken sich ihrer bedienten, nicht gelten lassen wollten. Mit Grund warfen ihm Täufer und Reformierte vor, dass er in der Verteidigung der Kindertaufe den katholischen Standpunkt eingenommen, sich auf Origenes, Augustinus, Cyprianus und das Konzilium von Carthago berufen und dass er die Täufer nicht einmal für Christen gelten lassen wollte.

---

[1]) Merkwürdig ist, dass auch die „Apostel" oder „Boten Gottes" der mittelalterlichen Brüdergemeinden (Blaurock nennt sich selbst so), deren vorgeschriebene Tracht in dunkelgrauer Kleidung bestand, sobald sie Aufsehen in fremder Umgebung zu vermeiden wünschten, im Gewande von Kaufleuten erschienen. Die Schriftleitung.

[2]) Meshovius (Histor. Anabapt. Colon. 1617. 4°) und diesem nachschreibend Hast (Gesch. der Wiedertäufer, Münster 1836) versetzen dieses Privatgespräch „in finem anni 1525" und machen es zu einem öffentlichen, bei dem Blaurock an der Spitze der Wiedertäufer gestanden. Hiervon wissen Simler, Hess, Ochs u. a. nichts, irren aber darin, dass sie dieses Gespräch auf den Pfingstmontag 1527 verlegen. Oecolampadius selbst sagt in dem obigen am 1. September 1525 veröffentlichten Drucke: von dem Gespräche, welches jüngst abgehalten wurde.

[3]) Sie führt den Titel: Ain Gespräch etlicher Predicanten | zu Basel geholten mitt etlichen bekennern des wider | touffs. Gedruckt zu Basel durch V. | Curionem, vff den ersten tag | des Herbstmonat | jm jar M.D.XX.V. 8 Bll. 4°.

Nach dem Gespräche machte ihm ein Täufer überdies öffentlich Vorwürfe, über sein Hervorheben der den Brüdern missliebigen Form der Rechtfertigungslehre durch den Glauben. „Schreibe nicht alles Christo und dem Glauben zu“, rief ihm ein Baptist zu, „lass vns und unseren Werken auch etwas übrig. Die Päbstlichen lehren recht in diesem Punkte. Du aber bist eine giftige Schlange, ein — Engel des Satans“ —

Vor mehr als 200 Personen betrat Blaurock nach diesem Gespräche am Sonntag vor Dionys (8. Oktober) in der Kirche zu Hinwyl die Kanzel und begann zu predigen. Als nun der Pfarrer Brennwald in die Kirche kam, hörte er ihm geduldig zu, bis er auf die Taufe zu reden kam. Da unterbrach ihn Brennwald, jener aber wandte sich an ihn mit der Frage, „ob er die Kindertaufe erhalten wissen wolle“, und als dieser ja sagte, erwiderte Blaurock „hochprachtlich und mit grosser ungestümigkeit“: „So bistu der Endchrist und verfürest das volk!“ Da nun Brennwald eingesehen haben mochte, dass hier für ihn nichts zu hoffen war, lief er eilends davon in die Veste gegen Grüningen, um dem Landvogt Berger den Handel anzuzeigen. Seinem gegen Zürich darüber abgegebenen Berichte fügt Berger (auf Grund der Aussage des Weibels und anderer) hinzu: Blaurock sei auf die Kanzel getreten und fragte: „Wes ist die Stätte? Ist das die Stätte Gottes, da man das Wort Gottes verkünden soll, so bin ich hier, ein Gesandter vom Vater, zu verkünden das Wort Gottes.“ Als ihn der Pfarrer unterbrach, sei ein gross Gemurmel entstanden, dass es der „Kilchherr“ ratsam fand, den Platz zu räumen und in Grüningen Hilfe zu suchen. Der Untervogt, der den Eindringling festnehmen wollte, wurde von der Menge durch die Frage eingeschüchtert, „ob es ihm geheissen sei?“ Als Berger selbst mit seinen Knechten ankam, fand er ihn noch auf der Kanzel und nahm ihn gefangen. Vor die Kirche gelangt, forderte Berger die Anwesenden bei ihrer Eidespflicht auf, ihm den Gefangenen gegen Grüningen zu überantworten. Diese wollten aber nicht und gaben zur Antwort, er möge das mit seinen Knechten selbst bewerkstelligen. Das sei denn auch geschehen. Blaurock wurde auf ein Ross gesetzt und durch Berger und den Untervogt inmitten der Knechte abgeführt. Das Volk, jung und alt, lief „warlich und wunderbarlich“ nach. Er aber fing auf dem Ross zu singen an und „trieb seltsame possen“.

Da kamen bei Bezholz, wo der Zug auf eine zweite Täuferversammlung stiess, Manz, der des Tags vorher aus dem Wellenberge entlassen worden war, und Grebel des Weges daher. Der Vogt war mit Blaurock und einigen Knechten vorausgeritten, um in Ottikon Leute aufzubieten, die dem Untervogt helfen sollten, auch diese beiden „Erzwiedertäufer“ zu verhaften. Grebel wurde noch ergriffen, Manz aber war bereits entwichen. Gleichwohl

konnte der vielgeplagte Berger dem Rate melden: „Wir hond ein seltsen tag ghan.“

Ob dieses Fischzuges war grosse Freude im feindlichen Lager. Selbst Zwingli schrieb sofort an Vadian: „Cunhardus Grebelius cum Gregorio isto, motae mentis homine, Grueningae captus est ac in nexum conjectus“ [1]). Auch Manz wurde nach 3 Wochen eines beschwerlichen Suchens am 31. Oktober 1525 in seinem Verstecke aufgefunden, gefangen genommen und zu seinen Freunden in den neuen Turm gelegt.

Eine strenge Untersuchung folgte der Festnehmung, denn man war ernstlich gesonnen, die ungehorsamen Täufer zu strafen und das Winkelpredigen und Rottieren, welches besonders im Grüninger Amte um sich gegriffen, auszurotten und abzustellen.

Es war den Machthabern und Ratgebern der neuen evangelischen Staatskirche nicht unbekannt, wie gehässig und missliebig es für jene, die das Wort der evangelischen Freiheit auf ihr Banner geschrieben, werden musste, wenn ehemalige Glaubensverwandte und Mitkämpfer im Streite wider die alte Kirche des Glaubens wegen gestraft würden. Wie nahe lag es da, für die gehässige Massregel einen anderen Titel zu finden, und dieser war gefunden, wenn es gelang, die Täufer der Aufwiegelung und Zerstörung der staatlichen Ordnung zu überführen. In dieser Richtung leiteten denn auch die Nachgänger und ihre geistlichen Freunde in Zürich die gerichtliche Untersuchung, und die auf den 15. November 1525 angeordnete öffentliche Disputation sollte dem Werk der Niederstreckung vollends die Krone aufsetzen. Wiederholt wurden die Gefangenen ins Verhör genommen [2]); zahlreiche Belastungszeugen gehört, darunter Zwingli, Judä, Hofmeister, der Probst Brennwald u. a. m., weniger um ihre Satzungen und Gebräuche, als vielmehr die Thatsache sicher zu stellen, dass sie das Volk aufwiegeln und verführen und den Anordnungen des Staates und der von ihm geschützten neuen Kirche Hohn sprechen und eine Sonderkirche errichten wollen, deren Aufgabe es sei, „die bestehenden göttlichen und menschlichen Einrichtungen umzustürzen“.

Es wurde zu diesem Ende alles hervorgesucht, was die drei Führer als Aufwiegler und Feinde der bestehenden Ordnung hinstellen konnte. Gleichwohl schien dem Rate das Untersuchungsmaterial nicht genügend, um gegen die Gefangenen mit der ganzen Schärfe des Gesetzes vorzugehen, auch riet den „Herrn“ die politische Klugheit, sich das aufgeregte Volk nicht durch masslose Strenge zu entfremden. Meister Ulrich, der sich sonst gerne rühmte, den Rat häufig gebeten zu haben, den Täufern ihr Schelten und ihre Frevelreden nicht entgelten zu lassen und ihnen an

[1]) Zwingli, Opp. tom. VII. 417.

[2]) [Zwingli, Opp. tom. II. 2, 380; Egli, Aktensammlung 692.]

Leib und Gut nicht beschwerlich zu fallen, konnte bei dieser Gelegenheit nicht umhin, auf Grund von allerlei Mitteilungen dritter Personen, denen er vertrauungsvoll Glauben schenkte, gegen die Gefangenen die Vermutung auszusprechen, dass seines Erachtens die Absicht der Täufer ernstlich dahin gehe, ihren Haufen zu mehren, um sich der Obrigkeit zu entschlagen. Ihre Meinung sei, wie er aus sich selbst wisse, allweg gewesen, eine besondere eigene Kirche aufzurichten, welcher nur die, so sich ohne Sünde wüssten, angehören sollten. Von einem glaubhaftigen Manne wisse er, dass sich Blaurock zu Wyl wunderbarer „geschrifften, geschichten und gesichte, in welchen sich ihm Gott erzeigte, gerühmt und hinzugefügt habe, welch grosse Durchächtung die frommen Kinder Gottes erleiden, und wie er wider die Feind Gottes streiten und sich als ein tapferer Mann erweisen müsse. Die Menschen, die sich nicht taufen lassen, nenne er Heiden“. Zwingli finde „an Jörg einen zweiten Paulum und den Geist Pauli in ihm!“

Auch Brennwald bezeugt nur, was ihm der Kaplan Syz vom Frauenmünster eröffnet habe, nämlich dass Blaurock dem Hottinger aus Zollikon gesagt habe: „Wenn irer so vil wärend, dass sie ein widerstand tuon möchtind, ob man sie joch glich mit einem Fändli überzuge“, was jedoch der Zeuge Chorherr Antonj Walder dahin gehört und verstanden haben will, „die Zollikoner mögen, falls sie meine herrn mit dem Banner überziehen sollten, nit fürchten, um die Gewalt nichts geben und tapfer und handfest bleiben“.

Grebel, Manz und Blaurock antworteten auf diese und ähnliche Anschuldigungen abwehrend, erläuternd und beruhigend. Die schwersten Inzichten hatte allerdings Blaurock zu widerlegen. Seine Meinung sei, sprach er auf die Fragestücke, jetzt wie vorher, dass Zwingli, Luther und ihres Gleichen im Sinne von Joh. 10, 1 „Diebe und Mörder“ seien; denn Christus spreche: Wer durch eine andere Thür eingehe, der sei ein Dieb und Mörder. Die Kindertaufe sei von Menschen erdacht, und weil Zwingli sie unrecht und fälschlich lehre, sei auch er ein falscher Prophet.

Was man ihm wegen Aufreizung zum Widerstand zulege, sei unwahr; unwahr sei es, dass er sich in Wyl grosser Wundergeschichten und des Entweichens durch geschlossene Kerkerthüren gerühmt. Da er nicht aus dem Gebiete „meiner Herrn“ geschworen, wolle er eher sterben, als Gottes Erdreich verschwören. Denn das „Erdrich“ sei des Herrn. Bezüglich der Obrigkeit halte er dafür, dass „wir in uns gan sollint, als Paulus spricht“. Der Kirchen halber sei allerwegs seine Meinung gewesen, „dass alle die, so für und für in offenen Lastern und Sünden leben, auszuschliessen sind und gar nit unter den Christen wandeln sollen“. Für die Gütergemeinschaft[1]) sei er nicht, wer aber ein guter

[1]) Ebenso will Manz „die Gütergemeinschaft so verstanden haben“, dass ein guter Christ den Nächsten, wenn er Mangel hat, mitteilen soll.

Christ sei, der soll das Seine austeilen, sonst ist er keiner. Seit der letzten Gefangenschaft habe er „im Gebiete meiner Herren" nicht getauft, würde es aber auf Begehren allzeit thun. Er gesteht, die Prädikanten „meiner Herrn" öffentlich beschuldigt zu haben, dass sie das Volk verführt haben, und dass sie der Schrift Gewalt anthun und in diesem Sinn Diebe und Mörder Christi sind. Alle anderen Anschuldigungen weist Blaurock entschieden zurück. Bei dieser Sachlage und in Anbetracht der im Grüninger Amte und unter dem Landvolk überhaupt wegen der Taufe herrschenden Bewegung, erschien der Züricher Obrigkeit die von den Grüningern begehrte Disputation als das geeignetste Mittel, die Ruhe wieder herzustellen. Sie luden demnach alle diejenigen, welche mit rechter, göttlicher Schrift bewähren wollten, dass die Kindertaufe erdacht und die Wiedertaufe nichts sei, ein, zu dem öffentlichen Gespräche zu kommen, welches am Montag nach Allerheiligen (6. November) in Zürich abgehalten werde. Hubmaier wurde erwartet, erschien aber nicht. Denn Waldshut war um diese Zeit von dem österreichischen Regenten eng eingeschlossen und Hubmaier des „Wegs verhindert"[1]) (Sabbata 276).

Da er nicht kam, nahm Grebel mit Manz und Blaurock die Sache in die Hand[2]). Das Gespräch dauerte drei volle Tage. Auf der Tagesordnung standen die drei Schlusssätze Zwinglis: 1. Den Christenkindern als Kindern Gottes soll die Taufe nicht vorenthalten werden. 2. Wie im alten Testament die Beschneidung, so soll im neuen Testamente den Kindern die Taufe gegeben werden. 3. Die Wiedertaufe hat keine Lehre, kein Beispiel noch Bewährung aus Gottes Wort für sich. Den Vorsitz führten Abt Joner von Cappel, der Komthur Schmidt von Küssnacht, Dr. Sebast. Hofmeister und Dr. Vadian von St. Gallen. Den Häuptern der Täufer standen als Verteidiger der obigen Sätze gegenüber: Meister Ulrich, Leo Judä und Grossmann. Das Gespräch begann am angesetzten Tage bei offenen Thüren, im Rat-

---

[1]) [Die obige Darstellung ist, soweit die Person Hubmaiers in Betracht kommt, nicht deutlich genug. Hubmaier war allerdings, wie Kessler sagt, des „Wegs verhindert". Er hatte sich in Begleitung von 30 Leuten aus Waldshut auf den Weg gemacht. Als er in dem Dorfe Lochringen übernachtete, wurde er von Reisigen des österreichischen Regimentes, die ihn fangen wollten, angegriffen und floh nach Griessen, von wo er mit seinen Genossen nach Waldshut zurückkehrte. Vgl. meinen Aufsatz „Die Stadt Waldshut und die niederösterreichische Regierung in den Jahren 1523 bis 1527", S. 64. Loserth.]

[2]) Uff sollichs versamleten sich die ertzwidertouffer vnd lurme als Grebel, Manz, Georg von Huss Jacobs, den sy nennend den starken Georgen, sampt etlichen irens anhangs, do hielt man die disputation mit den obgezelten personen" (Sabbata 276).

hause, mit Gebet und Anrufung Gottes, wurde aber des Zudrangs und Lärms wegen sofort in die weiten Räume der ausgeplünderten und verwüsteten Grossmünsterskirche verlegt.

Auch über diese Disputation, bei der Zwingli in Folge seiner persönlichen Bedeutung und amtlichen Stellung wieder massgebend war [1]), wissen wir nur, was uns darüber Bullinger, zum Teile auch Kesslers Chronik (Sabbata) und endlich Zwingli selbst in seiner Erwiderung „Über Doctor Balthazars Touffbüchlen 1525“, mitteilen. In diesem Büchlein sind, nach Bullingers Versicherung, die besten Gründe niedergelegt, die in dem Gespräche für und wider vorgebracht wurden. Es endete, nach der Meinung der Reformierten und dem Ausspruch des Rates, mit der gänzlichen Niederlage der Täufer, die sich aber nichts weniger als geschlagen fühlten und laut über Beeinträchtigung der Redefreiheit und erlittene Verspottung klagten. Die Prädikanten mussten im Verlauf der Reden und Gegenreden allerdings manches Wort hören, das ihren Unmut weckte, wie z. B.: „Du hast, mein Zwingli, dich stets der Pabster mit der Behauptung erwehrt, was nicht im Wort Gottes begründet ist, das gilt nicht, und jetzt sprichst du, es steht vieles nicht im Worte Gottes, was dennoch mit Gott geschieht. Wo ist jetzt das starke Wort, mit welchem du dem Weihbischof Faber und allen Mönchen widersprochen hast?“

Die nächste Folge des Ausgangs dieses Gespräches war, dass die drei „Propheten“, welche inzwischen auf freiem Fusse geblieben waren, vor den Rat citiert und ernstlich ermahnt wurden, „von ihrem Vürnehmen“, das sich öffentlich als falsch erwiesen habe, abzustehen. Als diese Mahnung nicht verfieng, wurden sie sofort wieder in den Thurm gelegt.

Den Grüningern dagegen, deren Beruhigung dem Rate vor allem am Herzen lag, wurde in dem Rundschreiben vom 15. November 1525 angezeigt, dass Zwingli die Gegenpartei mit den allerstärksten aus der göttlichen Schrift genommenen Gründen überwunden, die Täufer niedergelegt und den „Kindertouf“ erhalten habe. Dabei wurde die Anfrage gestellt, ob sie dem Rate beistehen wollten, die Ungehorsamen und Widerwärtigen zu Gehorsam zu bringen. Als die Antwort befriedigend ausfiel, erging wider die Brüder in der Herrschaft Grüningen die Verordnung vom 30. November 1525, dass die Wiedertaufe zu unterlassen und den kleinen Kindern die Taufe wie bisher zu erteilen sei; wer dagegen handelt, soll, so oft es geschieht, mit 1 Mark Silber gestraft werden.

Auch in diesem Edikte wird von Amtswegen bestätigt, dass Zwingli die Täufer in dem abgehaltenen Gespräche, wo jeder ohne

[1]) Zwingli war alles in Allem und machte nach seinem Willen und Gefallen kalt und warm (Füsslin III. 3).

Verhinderung seine Meinung habe abgeben können, „frei überwunden, den widertouff verhütet und den kindertouff behalten habe“.

Die Spitze des Vorhabens, von dem am 15. November 1525 die Rede war, nämlich „die ungehorsamen Wiedertäufer, Winkelprediger und Rottierer auszureuten und abzustellen“, wandte sich nun gegen die Anfänger und Häupter der Sekte, Grebel, Manz und Blaurock.

„Ihres Wiedertoufs“ und ungebührlicher Praktik wegen wurden sie mit dem Erkenntnis vom 18. November 1525 verurteilt, zusammen bei Muss, Brot und Wasser in dem neuen Thurm zu liegen, und zwar „so lang vnd vil Gott ein benüegen hat und mine Herren guot bedunkt“. Niemand, ausser den verordneten Knechten, soll zu ihnen Zugang haben.

Das „ewige Gefängnis“ der drei Gefangenen dauerte jedoch nicht lange. Denn nach Bullinger wurden sie in kurzer Zeit ihrer Haft im Wellenberge ledig, allerdings „mit der ernstlichen Anzeigung, wenn sy mit irer Trennung fürfaren, werde man sy uffs hertist straffen“. — Der Preis, um den sie die Freiheit erlangten, soll (nach Hottinger III. 271) das Angelöbnis, nicht weiter zu taufen, gewesen sein. Füsslin (IV. 253) meint dagegen, dass es, was höchst wahrscheinlich ist, zum Vollzuge des ergangenen Urteils gar nicht gekommen ist. Gewiss ist es, dass sie Zürich diesmal nicht als Flüchtlinge zu verlassen brauchten. Hubmaiers Angelegenheit entzog sie eine Zeit lang der Aufmerksamkeit der Züricher.

Allein noch ging Hubmaiers Prozess dem Abschlusse nicht entgegen, als die Täufer in Grüningen, Zollikon und anderen Orten ihr Haupt kühner denn je erhoben. Es galt, die Bewegung rasch zu erdrücken. Eine Anzahl der eifrigsten Täufer wurde eingezogen und einer umständlichen Untersuchung unterzogen. Zu den Verhörten gehörten auch Blaurock, Manz und Grebel. Sie beharrten auf ihrer Lehre. Befragt, wer ihn gesandt und zu predigen geheissen, antwortete Blaurock: „Sein himmlischer Vater habe ihn gegen Zollikon gesandt, daselbst seine Schafe zu versehen“, dabei berief er sich auf seinen im Kerker des Predigerklosters im Februar 1525 an den Rat zu Zürich geschriebenen Brief [1]) und verlangte darüber mit Zwingli und Leo zu disputieren. Seinem Begehren ward willfahrt, seine Schrift vor einer Kommission von weltlichen und geistlichen Räten vorgelesen und den Sprechern das Wort gegeben Bei drei Stunden disputierten Judä und Zwingli mit Blaurock. Der Ausgang war vorauszusehen, denn Blaurock

[1]) „Lieben gnädigen Herrn. Aus heiterem anzeig Gottes“ u. s. w., abgedruckt in Füsslins Beiträgen I. 265 und in Eglis A.-Samml. 646, zum Februar 1525 erwähnt.

erklärte „nach langem Zank“, sich von seinem Vornehmen nicht weisen zu lassen und „für und für toufen zu wollen“; seine Gegner dagegen meinten, ihn soweit gebracht zu haben, dass er zuletzt „keine gründliche Antwort habe geben können“, sondern „als ein eigensinniger, verwirrter Mann abgeschieden sei“.

Es müssen diesmal wichtige Ursachen aufgetaucht sein, welche den Rat bestimmten, die drei anerkannten Häupter des Anabaptismus der Freiheit für verlustig zu erklären und mit Urteil vom 7. März 1526 auszusprechen: Manz, Blaurock und Grebel nebst 15 weiteren Täufern[1]) (darunter 6 Frauen) sollen, auf ihr Verhör hin, dass sie bei ihrem Wesen beharren, zusammen bei Wasser und Brod auf Stroh in den neuen Thurm gelegt werden und darin „erstorben und fulen“. Niemand dürfe „zu oder von ihnen wandlen“, niemand soll Gewalt haben, das Gefängnis der Gefangenen, sie seien gesund oder krank, ohne Zustimmung „meiner Herrn“ zu ändern. Wer von seinem Irrsal abstehen wolle, soll dem Rate zur anderweitigen Bestrafung angemeldet werden.

Es wurde weiter beschlossen, dass diese Strafe allenthalben durch ein Mandat verlautbart und auf ferneres Taufen die Strafe des Ertränkens gesetzt werden solle (Füsslin IV. 254; Egli, Akten-Samml. 934).

Es war dies das bekannte Mandat vom Mittwoch nach Oculi, dessen Verkündigung Zwingli (Opp. VII. 478 u. III. 364) dem Vadian anzeigt und welches dahin lautete: „Wer also widertouft, zuo dem wurdent vnser herren griffen vnd in — von stundt an — on alle gnoden tränken lassen.“

Aber auch diesmal erschlossen sich den Gefangenen aus uns unbekannten Gründen die Kerkerthüren früher, als man dem Anschein nach zu erwarten hatte. Nach Mörikofers Quelle (Zwingli II. 70) sind die Gefangenen (wie im April 1525) aus dem unbewachten Thurme entwichen. Richtiger ist es, dass ein Teil von ihnen die Freiheit durch Widerruf erkaufte und dass Grebel, Manz und Blaurock in Folge einflussreicher Verwendung Gnade für Recht fanden, Blaurock sogar (wie sein Urteil vom 5. Januar 1527 erwähnt) „aus Hoffnung künftiger Besserung und dass er von seinem irrigen Vürnemen abstehen werde“, auf seine blosse Zusage, welcher (wie er begehrte) ohne Eid Glauben gegeben wurde, Meiner herrn Gericht und Gebiet für immer zu meiden. Gewiss ist es, dass er, Manz und Grebel im April 1526 nicht mehr im Ketzerthurme lagen, sondern teils in Graubündten, teils in der Sitter und im Appenzellerlande weilten, ernstlich bemüht, dort den bedrängten Brüdern beizustehen, hier den eingerissenen

---

[1]) Es sind dieselben, von denen unsere Chroniken zum Jahre 1525 und Hubmaier in der Vorrede zum „Gesprech B. Hubmörs auf M. Ulrichs Tauffbüchlen. Nicolspurg 1526“ des weiteren handelt.

Unruhen zu steuern und die Schwärmer zur Vernunft zu bringen. Auf diese Sendung deutet ihr Zeitgenosse Kessler deutlich hin, wenn er erzählt: „Wenn auch vorgenante Grebel und Manz ob solichen groben irrthumben und fantasayen ser gross missfallen gehebt, ist doch söllich angehends nitt ir fürnemen gewesen. Derholben sy — verursacht, in dem lond Abbezell und Gotzhuss wider solliche irthumb zu leren, und predigen; vil aber haben sy nitt wellend hören (als wenig, als vnss), ja och für falsche propheten und gschrifftglerten gehalten und uss geschlogen." Dass Blaurock an dieser Sendung beteiligt war, zeigt das Schreiben des Appenzeller Landammanns und Rates vom 16. April 1529 (Egli, A.-Samml. 1558), aus welchem erhellt, dass „der stark Jöri oder Blaurock", bei dieser Gelegenheit eingezogen und schliesslich bei Todesstrafe des Landes verwiesen wurde.

Grebel, um einige Hoffnungen ärmer, ist (fährt Kessler fort) „onlong hernach hinauf gezogen in das Oberland und zu Mayerfeld an der Pestilenz niedergelegen und gestorben". Es mag dies im Mai 1526 eingetreten sein. Denn seit dieser Zeit begegnen wir ihm nirgends wieder[1]). In Graubündten, wo er ein Plätzchen suchte, um sein todtmüdes Haupt zur Ruhe zu bringen, hatten die Verordneten der drei Bünde nach einem Anfangs Februar 1526 zu Chur gehaltenen Tage eine gute Anzahl Täufer aus der Gegend von Flüsch gefänglich angenommen und zu Mayerfeld „für recht gestellt". „Sie wurden aber in irem irrthum und fürnemen nit umvendig, sondern gar verstockt, verhärt, und beharrig befunden, zulest jedoch, auf genuogsame tröstung der gemain Fläsch, ihnen am nächsten Bundestage ihr Recht angedeihen zu lassen, wieder freigelassen" (Strickler, Eidg. Abschiede). Das Strafgericht trat in der Folge zu Mayerfeld zusammen, verurteilte aber die Täufer, die bis auf einen widerriefen, nur zu Geldbussen (Porta I. 81). Die Wiedertäufer, widerhaariger denn je (schreibt am 1. April 1526 von Chur aus der Schulmeister Salzmann an Zwingli), bemühen sich gegenwärtig, bei uns ein rechtes Brutnest einzurichten, und werden darin ermutigt und bestärkt von jenen, die bei euch so wunderbarer Weise aus dem Thurme entkommen sind. Das um Pfingsten 1526 (20. Mai) erlassene Gesetz der drei Bünde, das die wiedertäuferische und andere Sekten für immer untersagte und ihre Anhänger, wenn sie nach geschehener Widerlegung und Ermahnung auf ihrem Irrtum beharren oder diesen sogar anderen mitzuteilen versuchen, mit unnachsichtlicher Landesverweisung bedrohte (De Porta I. 146), war für Leute ihres Schlages nur eine leere Drohung.

Im Spätherbst machten Blaurock und Manz sich wieder im Grüninger Amte bemerkbar. Ihrer Thätigkeit glaubte hier der Rat

[1]) Auch Zwingli (Opp. VII. 565) spricht am 29. November 1526 von Grebel bereits als von einem „ante menses aliquos mortuo".

zu Zürich mit der Erneuerung des Taufgesetzes vom 7. März entgegentreten zu müssen. Landvogt Berger, der die Aufhebung einiger Konventikel meldete, zögerte mit der Kundmachung des Mandates, bis er am 3. Dezember 1526 in einem Holze eine Versammlung überraschte und ihm dabei Manz und Blaurock in die Hände fielen. Sie wurden einige Tage darauf unter starker Eskorte nach Zürich gebracht und in den Wellenberg gelegt, den Manz nur noch einmal, den 5. Januar 1527, verlassen sollte, um bei den Hütteln im See das angedrohte Grab zu finden.

Minder schwer traf das „Schwert", das Zwingli diesmal über die gefangenen Täufer kommen sah[1]), den Bruder Blaurock; zweifelsohne nur deshalb minder schwer, weil ihm nicht nachzuweisen war, dass er das Verbot vom 7. März 1526 im Züricher Gebiete übertreten habe. Das wider ihn ergangene Urteil vom 15. Januar 1527 lautet im Wesentlichen: Da er „ein rechter Anhänger vnd Hauptursächer des Widertouffs" trotz seines früheren Versprechens, im Züricher Gebiete nicht wieder zu erscheinen, wieder gekommen, und obwohl er seither nicht mehr getauft haben will, doch auf seiner Lehre besteht und auf Verlangen auch weiter lehren und taufen will, die Prädikanten trotz der abgehaltenen Gespräche beschuldigt, dass sie der Schrift Gewalt anthun und sie fälschen, während die Wiedertaufe der Schrift, dazu gemeinem löblichem Gebrauche, der bisher durch alle Christenheit einhellig erhalten wurde, ganz widrig und nachteilig ist und bisher nichts als Ärgernis, Empörung u. d. g. angerichtet hat, soll er umb solches sein aufrühriges Wesen, Zusammenrottieren und Missthun wider christliche Obrigkeit und christliches Regiment aus Gnaden also gerichtet werden, dass er dem Nachrichter befohlen werde, der ihm seine Kleider bis auf die Weiche ausziehen, seine Hände binden und ihm darnach vom Fischmarkt die Strasse hinaus mit Ruten vor das Thor im Niederdorf schlagen soll, „dergestalt, dass das bluot noch in gange"[2]) und ist sonach auf Urfehde bei Strafe des Ertränkens im Falle der Wiederkehr aus dem Lande zu verweisen" (Füsslin, IV. 265; Egli, Akten-Samml. 1110).

Dieses Urteil wurde sofort und zwar an demselben Tage, als Manz ertränkt wurde, in Vollzug gesetzt. Wie er vor das Niederthor kam, wollte er die Urfehde nicht schwören, sondern sagte, Gott hätte verboten einen Eid zu schwören. Da liess ihn der Frohnbote zurückführen und wieder in den Wellenberg legen, bis auf weiteren Bescheid eines ehrsamen Rates. „Als Blaurock das sah, schwur er, zog die Strasse hinaus und schüttelte sein

---

[1]) „Ich glaube (schrieb er — an Oecolampad), es wird ihnen das Schwert an den Nacken gesetzt."

[2]) Es ist dies das alte, im Mittelalter gegen „Ketzer" vielfach zur Anwendung gekommene Verfahren. Die Schriftleitung.

Kleid und seine Schuhe über die Stadt aus." Zürich im Rücken, wandte er sich gegen Norden und fand allenthalben Fremde genug, die ihm ihre Häuser erschlossen. Gleichwohl trat er von nun an im Züricher Gebiete nicht weiter öffentlich auf, wohl aber stand er den Grüningern auch fernerhin mit Rat und That zur Seite.

In der Eingabe der Grüninger Täufer vom 4. Juni 1527 an den Landtag, „dass man sie bei der Warheit lasse bleiben" (Egli, Akten-Samml. V. 208), zeigt sich zu sehr seine Anschauung und Redeweise wieder, um nicht sein Zuthun zu erkennen.

Bedeutender war seine Mitwirkung an dem Zustandekommen der VII Artikel, welche die Häupter der schweizer und süddeutschen Täufer am 24. Februar 1527 zu Schlatten am Randen, einem Kirchdorfe zwischen Schaffhausen und Engen, vereinbarten. Artikel, welche fortan das allgemeine Grundgesetz der bis dahin einer festen Organisation ermangelnden Täufer bildeten [1]).

Grebel war todt, Manz ertränkt, Blaurock ausgestäupt; allein trotzdem griff der Anabaptismus immer weiter um sich und trieb seine Wurzeln selbst über die Grenzen der Eidgenossenschaft hinaus in die benachbarten Gaue.

Diese Erscheinung war auffallend genug, um Zürich zu veranlassen, die von der „Täufferei" heimgesuchten Miteidgenossen von Bern, Basel, Schaffhausen, Chur, St. Gallen und Appenzell zu einer gemeinsamen Vorkehrung wider die Zerstörer des wahren christlichen Glaubens, der christlichen Herzen, sowie der christlichen Ordnung und Obrigkeit aufzufordern.

Basel benahm sich zurückhaltend, Chur antwortete auf die Einladung (5. August 1527): Man habe dort gegenwärtig der Wiedertäufer wegen keine Not und wisse niemand, der sich der Sekte belade. Den angesetzten Tag könne man ohne Begrüssung der Bünde nicht besuchen, ohne sonst gegen etliche Nachbarn, des Wortes Gottes wegen, in Widerwillen zu kommen. Nichtsdestoweniger ging die Beratung zu Zürich am 12. bis 14. August mit Bern, Basel, Schaffhausen und St. Gallen vor sich, und diesen Konferenzen entsprangen die Täufermandate, welche Zürich, St. Gallen und Bern im September 1527 behufs Ausrottung der Täufer und deren „böser verderblicher und aufrührerischer Saat" erliessen [2]).

In Bern hatten die Reformatoren aus Zwinglis Schule vor den Anabaptisten mehr Angst, als vor den Katholiken. Welch Geschrei erhebt Berth. Haller am 24. April 1527, als daselbst ein Häuflein flüchtiger Täufer, mit dem Säckler Hans Hausmann an der Spitze, auftauchte, seine Busspredigten auszuschreien und dem Volk das Anhören der Prädikanten abzuraten begann.

---

[1]) [Gedruckt in den Geschichtsbüchern der Wiedertäufer, S. 41—44.]

[2]) Strickler, Eidg. Abschiede I. 1140—1142 etc.

Diese nahmen wider sie die Hilfe der Polizei, die sich zu ihrer Vertreibung willfährig zeigte, in Anspruch. Gleichwohl hieten sie die Stadt und die ganze Christenheit für gefährdet, wenn diese Furien in Zürich Boden gewinnen sollten. „Hilf", heisst es daher zum Schlusse, „hilf uns, teuerster Ulrich, das Vorhaben dieser Leute zu vereiteln!" (Zwingli, Opp. VIII. 49.) Der Schrecken legte sich, als der Magistrat einige Wochen später den Säckler von Basel und den Sohn des Hochrüttiner in die Halseisen legen, die übrigen 6 aber, so wie die ersteren „seltsamen Leute", aus der Stadt weisen liess (Zwingli, Opp. VIII. 66). Sie warfen sich in die Freiämter, erschienen aber unter dem Schutze des freien Geleites, das allen denen zugesichert war, die an dem für den 6. Januar 1528 anberaumten Gespräche teilnehmen wollten, abermals in dem Weichbilde von Bern. Unter ihnen soll sich auch Blaurock befunden haben. Jedenfalls trat er nicht in den Vordergrund. Denn Sprecher der Täufer waren Hausmann und andere. Die ganze Streitmacht der Evangelischen stand hier einem obskuren Häuflein gegenüber und errang einen Sieg, dessen sie selbst sich nicht sonderlich gefreut haben mag, da sie erklärte, die ausgebliebenen bewährten Verteidiger in contumaciam überwunden zu haben.

Nach der Hauptverhandlung erinnerte sich der Rat, dass im Dominikanerkloster einige Täufer lägen, welche wegen Verletzung des Stadtfriedens dahin in Gewahrsam gebracht worden seien und mit den Prädikanten zu disputieren begehrten. Mit diesen wurde nun auf dem Rathause verhandelt. Fünf der Prädikanten, darunter Zwingli und der Komthur Schmidt, bemühten sich, sie des Irrtums zu überweisen, allein mit geringem Erfolg. Es gelang ihnen nur einen zu überzeugen. Die Übrigen blieben bei ihrer Meinung und wurden ausgewiesen. Sie gingen nach Biel, wo seit längerer Zeit eine ansehnliche Gemeinde von Brüdern und Schwestern bestand, die ihre Entstehung zumeist der Thätigkeit Blaurocks zu verdanken hatte. Sie kamen hier in dem Eichholz bei dem grossen Stein, und als sie von da vertrieben wurden, am Bittenberge bei St. Bartolomä, stets heimlich und zur Nachtzeit, zusammen.

Als aber die Bieler Prädikanten von der Berner Disputation nach Hause kamen und das Schreiben des Berner Rates vom 23. Januar 1528 mitbrachten, war für die gehetzten Brüder selbst in dem Dunkel der Wälder und Berge keine Ruhe und Sicherheit mehr zu finden. Denn mit dem erwähnten Schreiben wird den Bielern eröffnet: Bern habe beschlossen, die Täufer von nun an aus dem Lande und Gebiete zu weisen und ihnen den Bescheid zu geben, wo einer oder der andere hinfür dahin käme, dass er ohne Gnad ertränkt werden solle. Dieses zeige man gegen Biel mit dem freundlichen Begehren an: Es möge ihnen gefallen, die Täufer ebenfalls von sich und den ihrigen zu thun, wie es am

22. Januar 1528 in Bern und zwar in der Stadt und Land geschehen ist.

Dieser Wink war für Biel, das sich unter Berns Schirm und Hoheit gestellt hatte, Befehl. Mit Erlass vom 9. März wurden die Täufer auch hier ausgewiesen, und auf Strassen und Kanzeln verkündigt, dass ihnen niemand bei hoher Strafe irgendwie Vorschub leisten oder gar Aufhaltung gewähren solle (Füsslin II. 316).

Blaurock zog sich gegen Graubündten zurück. Der Bürgermeister und Rat von Chur hatte zwar einige Monate vorher geschrieben, man habe gegenwärtig der Täufer wegen keine Not und man wisse niemand, der sich der Sekte befleisse, allein schon Anfangs März 1528 machte sich Blaurocks Anwesenheit in auffälliger Weise bemerkbar: „Wir müssen jetzt", schreibt Commander am Dienstag vor Mitfasten (17. März) an Zwingli, „alle unsere Kraft wider die Catabaptisten brauchen, die haben sich bei uns gesammelt, und sind unter den Bürgern viele, die heimlich oder öffentlich ihnen glimpfen („indulgent"), und der hinkende Andres hat sein Wesen auch in unserer Stadt. Der verwirrt uns viele und hängt die Bürger an sich, und ich muss also unter den Leuten arbeiten und von ihnen geängstigt werden mehr dann wäre noch ein Pabsttum. Man hat jetzt etliche gefangen, da schreien die, so ihnen günstig sind: der Pfarrer ist schuldig, er durchächtet sie; er will das unschuldige Blut in den Tod bringen. Nun freut mich ihr Tod gar nicht. Mich bedauert nur, dass sie nicht aufhören zu verführen." (Zwingli, Opp. VIII. 141.)

Eine erhebliche Stütze in Chur verlor der Anabaptismus und insbesondere Blaurock an seinem ehemaligen am 23. Januar 1529 hingerichteten Abte Schlegel [1]). Denn dieser trat, sei es aus Schwäche oder aus Hass gegen die Reformierten, die ihn schliesslich zu vernichten wussten, den Täufern, die nach geistlichen Gütern und Renten nicht gelüsteten, nirgends feindlich entgegen und liess sie, wie einige seiner Freunde, ungestört ihre Wege gehen, hie und da sogar unterstützen.

Zwischen Chur und Appenzell gleich einem gehetzten Wilde hin und her gejagt, tritt Blaurock von dieser Zeit an auf schweizer Boden nur noch einmal in die Öffentlichkeit. Es geschah im April 1529 im Appenzellerlande, wo der Anabaptismus trotz der herrschenden Verfolgung und Tyrannei, welche zahlreiche Auswanderungen nach Mähren veranlasste, „wo es wohlfeil zu leben sei und keine Verfolgung gebe", noch am kräftigsten blühte. Diese Feste zu halten, erschien Blaurock im April 1529 in Appenzell. Allein nur zu bald wurde er ergriffen und in Gewahrsam gebracht. Dem neuen Landammann und Rat war die Persönlichkeit des „starken Jöri" unbekannt. Sie verlangten daher mit Schreiben

[1]) Zwingli, Opp. VIII. 400—1.

vom 16. April 1529 (Egli, Akten-Samml. 1558) in Zürich Auskunft über sein Vorleben, gesonnen, ihm „des Taufens und verbotenen Wiederkommens wegen am nächsten Mittwoch den 21. April das Recht zu stellen“.

Wie das Urteil lautete, ist unbekannt. Jedenfalls war es milder als jenes, so 1527 an ihm in Zürich vollzogen wurde und dürfte in nichts anderem, als in der Landesverweisung und in der Androhung der Todesstrafe für den Fall der Wiederkehr bestanden haben. Denn im Monate Mai 1529 finden wir ihn bereits in Tirol.

Die Verbreitung der Täufer in der Schweiz war nicht ohne Folgen für das benachbarte Tirol. Leute aus dem Etschlande, welche in der Schweiz die Taufe angenommen hatten, und der daheim unerträglich gewordenen Verfolgung wegen zu den Schweizer Geschwistrigeten flüchteten, erzählten den Ältesten, wie daheim und insbesondere an der Etsch und am Eisak viele Fromme wären, die ihres Lehrers (Michael Kürschner, der nach langer Pein am 2. Juni 1529 zu Innsbruck verbrannt wurde) beraubt, nach dem Worte Gottes verlangen, und andere, die der Taufe und der Widergeburt im Herrn entgegensehen.

Blaurock, Mühe und Gefahr nicht scheuend, war sofort bereit, dahin zu ziehen, sich der verwaisten Herde anzunehmen und den vom Norden und Osten vordringenden Sendboten des Anabaptismus die Hand zu reichen. In Begleitung des Tirolers Hans Langecker vom Ritten zog er durch das Vintschgau, allenthalben, wo er längere Zeit rastete, wie zu Glurns, Schlanders, Meran und Bozen, Spuren seiner „verführerischen Sekte“ zurücklassend, in die Einöden des Ritten und nach Clausen.

Nicht unbedeutend war das Gebiet, das er in das Bereich seiner Mission einschloss. Es reichte von Clausen bis Neumarkt und hatte zu Clausen, in Guffidaun, am Ritten, zu Vels und am Breitenberge bei Leifers, unterhalb Bozen, seine Hauptstationen.

Zu Clausen versammelten sich Brüder aus dem Achtel, dem Velturn, den Schüchten des Pfunderer-Berges und von Clausen an Feierabenden zur Nachtzeit jenseits der Brücke im Guffidauner Gerichte. Es konnte dies bei der Menge der zuströmenden Leute nicht lange geheim bleiben.

Von Clausen aus auf die Versammlungen aufmerksam gemacht, erging von der Regierung zu Innsbruck an den Freiherrn Georg von Firmian und seine Mitverwandten, als Pfandinhaber von Guffidaun, Ritten und Villanders, die Eröffnung, wie man missfällig höre, dass der Pfleger zu Guffidaun, Hans Preu, den l. f. Mandaten, so zur Ausrottung der Wiedertäufer ergingen, nicht nachkomme, etlichen Täufern, flüchtigen Personen in seiner Verwaltung Aufenthalt gestatte und gemeine Versammlungen derselben dulde, „was hoch schädlich sei, dieweil viel Erzknappen da sind“.

In Anbetracht dessen ergehe an ihn die Aufforderung, den lässigen Pfleger zu entfernen und einen tauglicheren zu bestellen [1]).

Die Leitung dieser Gemeinde übernahm Blaurock, vorsichtig genug, die Versammlungen an einen anderen Ort zu verlegen und damit fleissig zu wechseln. So finden wir ihn mit einer namhaften Schaar der gesammelten Brüder im Juni zu Vels, in Tiers, in den Schluchten des Kundersweges und am Breitenberge, bei Leiffers unterhalb Bozen, allenthalben lehrend und taufend.

Im nächsten Monat hielt er zu Ab-Penon, im Gerichte von Kurtatsch, dann zu Vils bei Neumarkt und endlich zu Tramin am Moos Versammlungen, wobei zahlreiche Gläubige die Taufe empfingen. Die ergiebigste Ernte bot ihm aber stets die Umgebung von Clausen. Dahin kehrte er von jeder seiner Missionen zurück, das letzte Mal in der Mitte August 1529.

Die Rüge der Lässigkeit, welche der Pfleger Preu erhalten hatte, war gutgemacht, als er mit Schreiben vom 14. August 1529 dem Regimente zu Innsbruck anzeigte, er habe „zwei rechte Prinzipalverführer und Täufer, Georgen von Chur und Hansen Langegger [2]), einen Weber ob dem Ritten, gefangen und in das Schloss zu Guffidaun in Verwahrung gebracht. Daselbst habe er sie einer gütlichen Besprechung unterzogen und übersende nunmehr den Bericht darüber, was sie ihm „angezeigter verdammlicher und anderen ketzerscher Opinion und Sekten halben bekannt haben, der Regierung, mit dem Begehren, solche zwei bestrickte Personen anderswo peinlich gichtigen und berechten zu lassen“. Der Bescheid der Regierung vom 19. August 1529 lautete: Man habe sich versehen, er werde gegen die zwei Gefangenen, dieweil man befunden, dass sie rechte Prinzipal-Verführer seien, selbst nach den l. f. Mandaten vorgehen; da es nicht geschah, so erhalte er den Befehl, die obgemeldeten Täufer darüber: wer sie getauft, wie viel ihrer Brüder und wer diese sind, und ob sie auch getauft haben — „gichtigen und bestatten zu lassen, und nichts an ihnen zu sparen. Damit aber solliches desto stattlicher geschehen möge“, habe man den Pfleger ob dem Ritten, Augustin Heyerling, angewiesen, bei der Gichtung zugegen zu sein und ihm deshalb geheime Artikel zugesandt [1]).

Die hierauf mit den Gefangenen aufgenommene Urgicht (Guffidaun am 24. August 1529), wurde gegen Innsbruck abgefertigt und diese hatte zur Folge, dass Preu (mit Erlass vom 26. August) den Auftrag erhielt, den beiden Gefangenen, „da sie auf irem glauben bestehen vnd beharren“, am nächst künftigen Montag (d. i. dem 30. August) das Recht ergehen zu lassen.

---

[1]) [Statthaltereiarchiv Innsbruck, Causa domini II. 358.]

[2]) In den Holländ. Marter-Spiegeln irrig „van du Reve“, bei Ottius und im Ausbund (ebenso irrig) „von der Reue“ genannt.

Da aber Preu anzeige, dass er über Blut zu richten nicht Bann und Acht habe, so wurde Sigmund Hagenauer, Richter auf Rodeneck angewiesen, am besagten Montag oder einem anderen Tage das Recht über die Zwei zu setzen und nach Inhalt der Mandate zu erkennen [2]).

Das Malefizverfahren schloss mit der Verurteilung Beider und ihrer Verbrennung auf der Holzschranne zu Clausen, den 6. September 1529. „Denn an diesem Tage", so lautete der lakonische Bericht Preus vom 6. September an das Regiment, „sind Jörg von Chur und Hans Weber ires ketzerischen Glaubens halber verurteilt und gericht worden."

So endete der „starke Jörg", der „zweite Paulus" unter den Täufern, seine irdische Laufbahn, neben Manz und Grebel die bedeutendste Erscheinung des Anabaptismus jener Jahre, ein nicht zu verachtender Gegner der schweizer Reformatoren, denen er durch seine Ausdauer und Energie den Sieg und das Leben sehr sauer machte.

Seine Erbschaft im Etschland übernahm zunächst der feurige Bruder Benedikt (Gampner), einst Capellan zu Bruneckeu, und nach dessen baldigem Tode Jakob Huter, der angehende Reformator des Täufertums in Tirol und Mähren.

Es würde zu weit führen, seine Bahn hier des weiteren zu besprechen. In der Wesenheit war jene der Schweizertäufer auch die Seinige.

Es möge daher gestattet sein, sich in dieser Richtung a) auf Sebast. Franks Chronik f. 194, b) auf Zwinglis Werke III. 357, c) auf Füsslins Beiträge II. (Vorrede und V. 131—135, d) auf Kesslers Sabbata 262 –172, vor allem aber auf die Schriften des gründlichsten Kenners des schweizer Täuferwesens, Em. Egli, zu berufen.

Blaurock wird auch in der Geschichte des deutschen Kirchenliedes ehrenvoll genannt. Denn er ist oder gilt für den Verfasser des auf den Tannhäuser Ton gestellten Liedes:

1. Gott führt ein recht Gericht,
vnd niemand mags ihm brechen,
Wer hie thut seinen Willen nicht,
dess Vrtheil wirt er sprechen etc.

6. Sein Wort läst er hie zeigen an,
der Mensch sol sich bekehren,
Glauben dem Wort vnd taufen lan,
vnd folgen seiner Lehren.

7. So mercket auf ir Menschenkindt,
steht ab von euren Sünden,

[1]) [Statthalterarchiv Innsbruck, C. d. II. 493.]

[2]) [ebenda 491.]

Seid nit verrucht, gottlos vnd blind,
weil ihr den Arzt mögt finden.

23\. Darum, Zion, du heilge Gmeyn
schau was du hast empfangen,
das halt vnd bleib von Sünden reyn,
so wirst die Kron erlangen![1])

Ein weiteres Lied Blaurocks in 13 siebenzeiligen Strophen[2]) beginnt also:

Herr Gott dich wil ich loben
von jetzt biss an mein endt,
dass du mir gabst den globen
durch den ich dich erkendt . . etc.[3])

Es war Blaurocks Schwanengesang, den er aus dem Kerker zu Guffidaun an die Brüder und Schwestern auf den Bergen und in den Thälern des schönen Lands Tirol ertönen liess. Darauf deuten die Schlussworte des Liedes, welche also lauten:

11\. Die Stund des letzten Tagen,
so wir nun müssen dran,
Wollst vns, Herr, helfen tragen
das Kreuz wol auf dem Plan.
Mit aller Gnad dich zu vns wend,
dass wir mögen befelhen
den geist in deine Händ.

13\. Allso wil ich mich scheyden
sampt dem Gefährten mein,
In gnad wöll uns Gott leyten
wol in das Reiche sein!

---

[1]) Aus der Liedersammlung „Ausbund" (vom Jahre 1583, wo es heisst: „diss Lied hat gemacht Jörg Blaurock, der ersten Brüder einer in Echtzland verbrandt Ao. 27" [29]) ging dieses Lied von 33 Strophen in Wackernagels „Deutsches Kirchenlied" III. 513 über und erscheint auch in van Brachts „Het Bloedig Tooneel" 1685 fol. holländisch, jedoch in Prosa aufgelösst.

[2]) Es findet sich unter Nr. 30 des gedachten „Ausbunds" mit der Überschrift: „Diss Lied hat Jörg Blaurock gemacht, zu Clausen im Etschland mit einem Hans von der Reue genandt, verbrannt Ao. 1528 (1529); im thon wie man die tagweiss singt."

[3]) Abgedruckt in Wackernagels „Kirchenlied" III. 513, holländisch in Brachts „Bloedig Tooneel" in Prosa.

Buchdruckerei von Johannes Bredt, Münster i. W.

Ziele und Aufgaben.

In Zeiten schwerer Interessenkämpfe und einseitiger Verstandesbildung müssen alle Freunde einer gesunden Entwickelung der Zukunft sich in dem Wunsche begegnen, dass es gelingen möge, den Zeitgenossen die Bedeutung geistiger und sittlicher Mächte und den Wert der Gemeinschaft, zumal der religiösen, für Leben und Arbeit vor Augen zu führen.

In der Ueberzeugung, dass die hier vorliegenden Aufgaben weder allein mit staatlichen noch mit kirchlichen Mitteln lösbar sind, fanden sich seit dem Jahre 1886 eine Anzahl Freunde in dem Entschluss zusammen, den Weg freiwilligen Zusammenwirkens zu betreten und durch die Anknüpfung an grosse geschichtliche Personen und Überlieferungen richtige Grundsätze und bewährte Führer für die Kämpfe der Gegenwart zu gewinnen.

Als aus diesen Wünschen und Erwägungen heraus am 10. Oktober 1891 die Comenius-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft und Volkserziehung zu Berlin begründet wurde, zeigte die lebhafte Teilnahme weiter Kreise, dass das Unternehmen einem Bedürfnis der Gegenwart entgegenkam, und nach kurzer Zeit zählte die C.-G. einflussreiche Körperschaften, hohe Beamte, bekannte Gelehrte und freigebige Gönner — im Ganzen über tausend Personen und Körperschaften — zu Mitgliedern.

Comenius hat die Bedeutung der Erziehung und ihre Wechselbeziehung zum sozialen Fortschritt zuerst in das rechte Licht gestellt; er hat es in vorbildlicher Weise verstanden, warme Vaterlandsliebe mit echtem Weltbürgersinn, religiöse Wärme mit grossinniger Toleranz und starken Realismus mit hohen Idealen zu verbinden. Tief durchdrungen von der Idee des **Reiches Gottes**, war er, gemäss seinem Wahlspruch

Alles in Freiheit und nichts mit Gewalt

zugleich von dem Bestreben erfüllt, die streitenden Parteien und Nationen von der gewaltsamen Austragung der im Leben der Völker unvermeidlichen Kämpfe und Gegensätze zurückzuhalten. Indem die C.-G. im Geiste des Comenius und seiner Gesinnungsgenossen sich zu bethätigen wünscht, will sie vor allem das Programm zu verwirklichen suchen, das Comenius zur Förderung der gleichen Rechte aller an der allgemeinen Bildung aufgestellt hat.

Unter den **wissenschaftlichen Aufgaben**, die sie sich gestellt hat, steht die Pflege des Andenkens jener grossen Männer und die Gewinnung der philosophischen und geschichtlichen Grundlagen für die Förderung ihrer Ziele im Vordergrunde.

In Sachen der **Volkserziehung** will sie für den organischen Aufbau des gesamten Schulwesens auf der Grundlage der allgemeinen Volksschule wirken und wirksame Organisationen zur Weiterbildung der Erwachsenen zu schaffen suchen.

Als solche Organisationen betrachtet sie in erster Linie die Einrichtung von **öffentlichen Bücherhallen**, d.h. von freien Bibliotheken mit Lesehallen unter fachmännischer Leitung, sowie ferner im Anschluss daran die Einrichtung von **Volkshochschulen**, d. h. die Veranstaltung von planmässigen Vortragskursen in Hochschul-Art und Form über Wissensgebiete, die für das praktische Leben von Bedeutung sind. Die C.-G. betrachtet es als ihre besondere Aufgabe, diese Veranstaltungen unter sich derart in eine organische Beziehung zu setzen, dass allmählich die Bücherhallen zu örtlichen geistigen Mittelpunkten der volkstümlichen Universitäts-Kurse sich herausbilden.

Zur Durchführung dieser Organisationen beabsichtigt die C.-G. mit Hülfe der Staats- und Stadt-Behörden die jüngeren geistigen Kräfte heranzuziehen, die für ihre Thätigkeit ein nutzbringendes Feld einstweilen entbehren.

Buchdruckerei von Johannes Bredt, Münster i. Westf.